

# **Geschichte in Fragmenten (4)**

**Beiträge zu den Dörfern  
Niederwiera, Oberwiera, Pfaffroda,  
Schönberg, Köthel und Tettau**

aus den Jahren 1691 bis 1958

Liebe Leserin, lieber Leser,  
bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

**Bis Ende des Jahres 2023 sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ etwa 160 Beiträge erschienen – die komplette Liste mit der Möglichkeit zum Download finden Sie unter:**

<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 50 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

*Ihr Joachim Krause*

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

**Joachim Krause, Thälmannstr. 16, 39291 Möser**, Tel. 039222-687686,

E-Mail: [krause.schoenberg@t-online.de](mailto:krause.schoenberg@t-online.de) Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.

© Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – bitte nur nach Rücksprache!

Stand: 22.03.25

## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Verkauf eines Handguts in Schönberg an Georg Schnabel (1691) .....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>Erbkauf Görge Gräffen von seinem Vater Benedix Gräffen (1573) ...</b>   | <b>4</b>  |
| <b>Kaufsurkunde für den Tischlergesellen<br/>Ludwig Herrmann Lichtenstein in Schönberg (1857) .....</b>                                | <b>5</b>  |
| <b>Zum Dorf Köthel (aus der „Kirchengalerie Altenburg“ 1848) .....</b>   | <b>7</b>  |
| <b>Das Erbe von William Berger in Schönberg (um 1933) .....</b>  | <b>10</b> |
| <b>Zum Hof Heimer in Tettau –<br/>Ausnahmefall: der ältere Sohn erbt den Hof .....</b>   | <b>12</b> |
| <b>Einiges Wissenswerte zu Haussprüchen, Borstuben,<br/>Zimmerleuten, Tanzböden, Ofengabeln, Laubengängen<br/>und Wellerwerk .....</b> | <b>14</b> |
| <b>Statuten der Gesellschaft zum Wierathal in Niederwiera. (1893) .....</b>  | <b>20</b> |
| <b>Leistungen an den „Gutsauszügler“ (1779, Tettau) .....</b>  | <b>25</b> |
| <b>Zwei Strafbescheide in der NS-Zeit in Tettau .....</b>  | <b>26</b> |
| <b>Übernahme-Protokolle beim Eintritt des Bauern<br/>Walter Berger in die LPG „Vorwärts“ Schönberg (1958) .....</b>                    | <b>27</b> |
| <b>Das Quellgebiet der Wyhra (von Fritz Resch; um 1940) .....</b>  | <b>30</b> |
| <b>Wo liegt die Quelle des Flüsschens Wiera? (JKrause 2018) .....</b>  | <b>34</b> |

# Verkauf eines Handguts in Schönberg an Georg Schnabel (1691)

(Abschrift aus: Ortschronik von Schönberg-Köthel, ausgearbeitet von Willy Hahn, Genealoge, Meerane, 1961, Seite 55, schreibmaschinengeschriebenes Exemplar, Gemeindearchiv Schönberg)

## 1691

Am 3. April kauft Georg Schnabel in Schönberg Vaters Hans Schnabels Handgut für 400 Gulden. Seine Mutter (Witwe) bedingt sich folgenden Auszug aus:

Im Gute hat die Mutter forthin freie Herberge und hat eine Stubenkammer in Gebrauch. Zum Auszuge bekommt sie alle Jahre 1 Scheffel 2 Sipmas Korn, 1 Sipmas Weizen und desgleichen Gerste, 1 Schock Eier, 1 Schock Käse, 4 Kannen Butter, 2 Mass Lein, 1 Kleinetbeet, 1 Apfelbaum an der Scheune, 1 Birnbaum welchen sie haben will, 2 Pflaumenbäume (damit sind die Erträge der Bäume gemeint). Der Mutter soll auch frei Holz sein, zu waschen und zu backen, so aber die Mutter sich mit dem Käufer nicht vertragen könnte, so soll ihr Käufer alle Jahre für die Herberge einen Taler geben.

### Erläuterungen (kursiv eingefügt von Joachim Krause)

Am 3. April 1691 kauft Georg Schnabel in Schönberg (*seines*) Vaters Hans Schnabels Handgut für 400 Gulden.

Seine Mutter (Witwe) bedingt sich folgenden Auszug aus:

*(Da sie keine Rente bezieht, muss ihr Lebensunterhalt aus der Wirtschaft herausgezogen werden)*

Im Gute hat die Mutter forthin freie Herberge und hat eine Stubenkammer in Gebrauch.

*(Sie wohnt mietfrei in einer kleinen Stube auf dem Hof)*

Zum Auszuge bekommt sie alle Jahre

1 Scheffel 2 Sipmas Korn,

*(1 Scheffel ist etwa 140 Liter, 1 Sippmaß = ¼ Scheffel)*

1 Sipmas Weizen und desgleichen Gerste, 1 Schock Eier,

*(1 Schock = 60 Stück)*

1 Schock Käse,

*(Sauermilchkäse fiel bei der Verarbeitung der Milch an und gehörte zum täglichen Brot)*

4 Kannen Butter,

*(1 Kanne = 1,12, Liter)*

2 Mass Lein,

*(1 Maß = 1/16 Scheffel, hier Samen zum Anbau von Leinen für die Textilherstellung)*

1 Kleinetbeet,

*(1 Beet im Kleinodgarten = Kräutergarten),*

1 Apfelbaum an der Scheune, 1 Birnbaum welchen sie haben will, 2 Pflaumenbäume *(damit sind die Erträge der Bäume gemeint)*.

Der Mutter soll auch frei Holz sein, zu waschen und zu backen,

*(sie bekommt kostenfrei Brennholz, ihre Wäsche wird mit gewaschen und wenn gebacken wird, wird sie anteilig bedacht)*

so aber die Mutter sich mit dem Käufer nicht vertragen könnte, so soll ihr Käufer alle Jahre für die Herberge einen Taler geben.

# Erbkauf Görgen Gräffen von seinem Vater Benedix Gräffen 1573 (in Schönberg)

*(Lt. Handelsconsensbuch No 6 1567ff. Seite 83, aufbewahrt im Staatsarchiv Dresden, es lag eine handschriftliche Abschrift von Pfarrer Naumann, Schönberg, vor – JKrause)*

Den nächsten Dienstag nach Markus der Evangelist anno 1573. Jahr sind zusammengekommen die ehrsamen und namhaften Erben und Erbnehmer, Benedix Gräffen gottseligen Erben und haben allda einen aufrechten ehrlichen unwiderruflichen Kauf gehalten, um ihr väterliches Gut, welches zu Schönberg gelegen ist in Reinen und Steinen mit aller Gebühr und Gerechtigkeit, wie es solches sein lieber Vater Benedix Gräff, gottseliger im Gebrauch gehabt hat, auch wie es von dem gestrengen Edlen, Ehrhaften Juncker Kuntzen von der Mosel samt seinen jungen Vettern zugehörig ist in Lehn und Würden, mit Rein und Stein, und haben Verkäufer des Guts, als Urban Gräff der Ältere, samt seinen anderen zugetanenen Geschwistern und Schwägern gegeben ihrem Bruder Georg Gräffen als Käufer des Guts, ihm solch gemeldetes Gut gegeben um 300 Gulden und mit diesem Bescheid, dass Georg Gräff seinen Teil, was er von seinem Vater bekommen hat, schwinden muss lassen von allen Rechts ob Forderung.

Es soll auch ferner Käufer des Gutes geben 100 Gulden für Hauspacht, Wagen und Pferde und für etliches Getreide, so im Haus gewesen ist, und für fahrende Habe<sup>1</sup>, ferner hat auch Käufer des Gutes verwilliget, seinen Bruder Barthel Gräf bei sich im Gute zu erhalten mit Essen und Trinken, so gut als ihm unser Herrgott bescheret.

Es soll auch Käufer des Gutes seinen Bruder Barthel geben 3 Scheffel<sup>2</sup> Korn, und ein Sipmas mehr 1 ½ Viertel Korn, und 3 Sipmas und ¼ Gerste wenn ers bedarf.

Es soll auch Käufer ihm geben 5 ½ Schock<sup>3</sup> Flachs und 43 Kräuter<sup>4</sup> mehr 10 Ellen grobe Leinwand, wenn ers bedarf, ferner ein Bett mit übergezogenen Pfühltüchern. Zinsen, wie sich gehört, so viel bedarf. Das soll ihm Käufer nicht vorenthalten, auch ferner ein Sipmas Weizen. Es soll auch Käufer des Gutes geben 5 gute Schock Tage-Zeiten<sup>5</sup> und anfangen Fastnacht so man schreiben würde (74) anno 74.

Ferner hat Käufer des Gutes auch verwilliget seinem Bruder 2 Scheffel Korn zu geben, ein Sipmas Weizen, 4 Schock Käse, 4 Kannen Butter, ein Schock Eier. Ferner auch eine Kuh (die eine Kuh ist wert 2 Schafe, ein altes und ein junges, und 4 ganz alte Hühner) so und mit diesem Bescheid, so ferne ihm sein Bruder Barthel keine füglichen Ursachen weiß zu zeihen. So er aber mutwilliger Weise ohne Ursachen wollte von ihm gehen, will im Käufer des Gutes solches nichts geschaden.

Auch so ihn Gott strafet mit Krankheit, so soll ihm Käufer des Gutes alle Tage eine Kanne Bier kaufen, so er es besser will haben, soll er wie die Summe schicken.

Es soll auch Käufer des Gutes die Gefahr tragen für die Kühe für 3 Groschen verzinsen.

Bei solchem Kauf sind gewesen, die ehrsamen und namhaften

Thomas Körner, der Zeit Richter,

Thomas Schenk, Peter Enke, Bastian Fleischer, Peter Klügel, geschworene Schöppen.

Solches geschehen in Jahr und Tag, was oben gemeldt.

<sup>1</sup> Fahrende Habe (Fahrnis) = Bewegliches Inventar (Möbel, Hausrat ...)

<sup>2</sup> 1 Scheffel = 4 Viertel = 16 Sipmas

<sup>3</sup> 1 Schock = Zählmaß: 60 Stück

<sup>4</sup> Kraut-Köpfe?

<sup>5</sup> vereinbarte Fristen oder Termine, an welchen eine Summe bezahlt werden muss. Ein Gut auf Tagezeiten bezahlen, heißt, die Kaufsumme nicht auf einmal, sondern zu vereinbarten Terminen zu bezahlen

# Kaufsurkunde für Ludwig Herrmann Lichtenstein in Schönberg. (1857)

(Abschrift aus: Ortschronik von Schönberg-Köthel, ausgearbeitet von Willy Hahn, Genealoge, Meerane, 1961, Seite 42ff., schreibmaschinengeschriebenes Exemplar, Gemeindearchiv Schönberg)

Vor dem unterzeichneten Patrimonialgerichte sind am 6. August 1857 in Person erschienen:  
Herr Heinrich Gottlob Lichtenstein, Tischlermeister und Hausbesitzer zu Schönberg, 65  
Jahre alt, als Verkäufer

und dessen Sohn (4. Sohn)

Ludwig Herrmann Lichtenstein, Tischlergeselle hierselbst, 29 Jahre alt,  
als Käufer,

und haben nachstehenden Kaufcontract (*verabredet, geschlossen*):

Es verkauft nämlich eingangsgedachter Heinrich Gottlob Lichtenstein sein allhier in Schönberg zwischen Melchior Pröhls Hause und den Pfarrgrundstücken innenliegendes, am 2. Dezember 1813 (1815?) in Lehn und Würden erhaltenes, auf Fol. 27 des hiesigen Grund- und Hypothekenbuchs eingetragen und mit No 28 im hiesigen Brandcataster bezeichnetes Wohnhaus sammt Allem, was darinnen erd-, mauer-, wand-, band-, nied- und nagelfeste ist und mit dem dazugehörigen Gartengrundstück an circa 23 Ruthen Flächeninhalt, wie auch mit dem nöthigen Inventarium und Gerätschaften, nämlich:

- |                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| 1.) eine Setzbank,      | 5.) eine Radehacke, |
| 2.) ein Backtrog,       | 6.) eine Schaufel,  |
| 3.) zwei Ofenschüsseln, | 7.) ein Spaten, und |
| 4.) eine Ofengabel,     | 8.) eine Mistgabel, |

ingleich allen daraufhaftenden Freiheiten und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beschwerden, namentlich :

26,96 Steuereinheiten,

1 rh. 28 ngr. 8 &<sup>6</sup> Lehngeld und Erbzinsrente,

2 ngr. 6 & Martinsgroschen an das Pfarramt zu Schönberg,

und was ausserdem nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen zeithero davon zu entrichten und zu leisten gewesen,

erb- und eigenthümlich an letztgedachten Ludwig Herrmann Lichtenstein um und für

*Fünf hundert und fünfzig Thaler*

ganzer Haupt- und Kaufsumme, wofür Käufer dasselbe auch annimmt und die Kaufgelder folgendergestalt zu bezahlen verspricht:

225 rh, werden zur Befriedigung des hypothekarischen Gläubigers, Andreas Höselbarth unter den vorigen Bedingungen angewiesen,

225 rh. bleiben für den Verkäufer Heinrich Gottlob Lichtenstein mit 4 %

Verzinsung und beiden Theilen freistehender einvierteljähriger Aufkündigung auf dem Hausgrundstücke stehen,

60 rh. bleiben für Heinrich Gottlob Lichtenstein und dessen Ehefrau, Justine

geb. Schröder mit Hypothek als Tagezeiten unverzinslich auf dem Hause stehen, wovon zu Johanni, von 1858 ab bis Johanni 1864 alljährlich 8 rh, und 1865 4 rh.

gefällig sind.

40 rh. Begräbnisgeld dem Verkäufer und dessen Ehefrau bis zum gebrauchte

<sup>6</sup> rh = Reichstaler, ngr = Neugroschen, & = Pfennige

ohne Zinsen stehen bleibend, womit die Kaufsumme gehörig verteilt und angewiesen worden ist.

Ueberdies und unbeschadet dieser Kaufsumme verspricht Käufer, dem Verkäufer Heinrich Gottlob Lichtenstein und dessen Ehefrau Justinen geb. Schröder:

Zeitlebens freie Herberge in Hause,  
in der Wohnstube den Raum vom Ofen bis mit Einschluss des hinteren Fensters nach der Strasse zu,  
den Mitgebrauch der Tischlerwerkstatt und des Brettschuppens, ungehindert mit darinnen arbeiten zu lassen,  
den Mitgebrauch der Küche und des Küchengeräthes, des Speisegewölbes und Kellers, eine Kammer über der Wohnstube rechter Hand zur Treppe hinauf,  
den Mitgebrauch des Oberbodens zum Aufbewahren des Holzes.

Auch hat Käufer Auszüglern freie Heizung zu gewähren, und die Speisen mit den seinigen kochen, wie auch das Brot, und auf Verlangen Kuchen mit backen zu lassen.

Käufer hat die Bett- und Kleiderwäsche der Auszügler gut und reinlich mit waschen zu lassen, und bis zum An- und Ueberziehen vorzurichten, Wenn ein oder der andere Theil der Auszügler krank und lagerhaft werden sollte, unentgeltlich zu warten, zu pflegen, auch auf Verlangen den Arzt herbei zu holen; die ärztlichen Kosten tragen jedoch die Auszügler aus ihren Mitteln.

Auch hat Käufer den Auszüglern alljährlich

2 Scheffel gute Erdäpfel,

3 Nösel gutes Brennöl,

den 4ten Theil von allem erbauten Obste unbeschadet des Falls, wenn ein oder der andere Theil der Auszügler verstirbt, zu geben.

Noch besonders hat Käufer seinen jüngeren Bruder Gottlob Ernst Lichtenstein bei Krankheitsfällen oder Arbeitslosigkeit alljährlich einen zeitweiligen Aufenthalt von einem Monat zu gewähren.

Zur gerichtlichen Vollziehung vorgetragen und sich zu dem Inhalt desselben nach allen seinen Clauseln und Puncten bekannt, auch die darunter gebrachten Namensunterschriften, ein Jeder die seinige für eigenhändig bewirkt recognosciret.

Hierauf hat Verkäufer Besitz und Eigenthum des verkauften Hausgrundstücks an Käufern förmlich abgetreten, sich und den Angewiesenen aber daran die Hypothek wegen 225 rh. Angelder nebst Zinsen zu 4 %, 60 rh. Terminsgelder, 40 rh. Begräbnisgelder nebst Auszug für sich und seine Ehefrau ausdrücklich vorbehalten, mit dem Suchen, diese Hypotheken auf den betreffenden Besitz Fol. 27 gehörigen Orts zu verlautbaren, womit sich Käufer allenthalben einverstanden erklärte.

Gerichtswegen ist sodann dem Käufer, nachdem er den Unterthaneneid abgeleistet, auch angelobet, die auf den Hausgrundstück haftenden Abgaben und Oblasten alle Zeit pünktlich abzuführen, und demselben eröffnet worden war, dass auf dem erkauften Wohnhause bereits 12 rh.9 ngr. 5 Erbegelder für Ernestine und 12 rh.9 ngr. 5 & dergleichen für Wilhelm Ferdinand, Geschwister Lichtenstein mit Hypothek haften, das erkaufte Wohnhaus sammt Zubehörungen erb- und eigenthümlich zugeschrieben und derselbe als dessen Eigenthümer auf Fol 27 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schönberg, Rubrik II. pag. 158 in folgender Weise:

»6, August 1857. Ludwig Herrmann Lichtenstein erkaufte das Hausgrundstück von seinem Vater Heinrich Gottlob Lichtenstein um 550 Thlr..

Richter: Tetzner, Schöppen: Weber und Schnabel.

Gerichtsherr: Hager. Patrimonialgericht in Schönberg

Quelle:

# Die Ephorien Altenburg und Ronneburg als erste Abteilung der Kirchen-Galerie des Herzogthums Sachsen-Altenburg, 1848

## Köthel (Seite 492)

sonst auch Köttel oder Kottel, in der Volkssprache gewöhnlich die Köthel oder Köthel genannt, ein Herzogl. S. Altenburgisches Dorf im Amtsbezirk Altenburg, 3  $\frac{1}{4}$  Std. südöstlich von Altenburg, 1 Std. südöstl. von Gößnitz, dicht an der Kön. Sächs. (Schönburgischen) Landesgränze,  $\frac{3}{4}$  Std. nördlich von Meerane, in einem sehr anmuthigen, von Gehölzen durchschnittenen Wiesengrunde am Köthelbache gelegen, der unterhalb des nahen Dorfs Hainichen in die Pleiße mündet.

Köthel enthält 38 Wohnstätten, bestehend in 5 Anspann-, 7 Hand-, 3 Gärtnergütern und 23 Häusern und zählt (1848) in 47 Haushaltungen 207 Einwohner: darunter 1 Hufschmied, ein Horndrechsler, ein Schirrmacher, 3 Schuhmacher, 3 Schneider, 1 Leineweber.

Dorf und Flur umfassen 386  $\frac{1}{4}$  Acker, 24 Ruten, nämlich 2  $\frac{1}{8}$  A. 23  $\frac{1}{8}$  R. an Gebäuden und Höfen; 14  $\frac{1}{8}$  A. 17  $\frac{5}{8}$  R. an Gärten; 27 A. 12 R. an Wiesen; 264  $\frac{7}{8}$  A. 20 R. an Ackerland; 61  $\frac{1}{2}$  A. 1  $\frac{1}{2}$  R. an Holzungen; 10  $\frac{1}{8}$  A. 24  $\frac{1}{2}$  R. an Lehden und Triften<sup>7</sup>; 1  $\frac{3}{4}$  A. 22  $\frac{3}{8}$  R. an Teichen und fließendem Gewässer; 4  $\frac{1}{4}$  A. 2  $\frac{7}{8}$  R. an Straßen und Wegen.

Die Obergerichte und Gemeindeangelegenheiten stehen dem Herzogl. Kreisamte Altenburg zu und zwar werden Letztere durch einen je auf 3 Jahr aus der Gemeinde gewählten Orts-(Amts-) Richter wahrgenommen.

Die Erbgerichte gehören

- a) dem Kreisamte Altenburg über 1 Umspanngut, 3 Handgüter, 1 Gärtnergut und 14 Häuser;
- b) dem Patrimonialgericht des RGuts<sup>8</sup> Hainichen (dem ein Gerichtsrichter am Orte zur Seite steht) über 3 Anspann-, 3 Hand-, 2 Gärtnergüter und 8 Häuser;
- c) dem Fürstl. Schönburgischen Justizamte Waldenburg über 1 Anspanngut und ein Haus.

Im Hainicher Gerichtsanteile brannte am 19. Sept. 1823 das Wohnhaus und Seitengebäude Michael Leitholds und am 13. April 1828 das ins Kreisamt Altenburg gehörige Handgut Gottlieb Albrechts nebst dem Wohnhause Michael Köhlers ab.

In älterer Zeit waren einige Angesessene in Köthel dem Sct. Georgenstifte zu Altenburg mit Getreide und Geld zinspflichtig. Es wurde aber bei einer im Jahre 1528 bewirkten Aufzählung sämtlicher Einkünfte des Stifts hinsichtlich der Leistungen aus dem Dorfe Köthel darüber geklagt, daß „Herr Ernst von Schönburg“ der Abtragung derselben hinterlich sei. Als Zinsleute wurden damals genannte „Anthonius Prehl und Leonhart Veyt zur Kottel“ (m. s. Mittheil. der Gesch. u. Alterth.forsch. Gesellsch. d. Osterl. I. Bd. 4. Heft S. 95,96).

Seit 1835 steht Köthel wieder im Kirchen- und Schulverband mit dem zu den Schönburgischen Receßherrschaften gehörigen Dorfe Schönberg, an welches es sich nach Südost hin unmittelbar anschließt und den Halbkreis der Lage jenes ausgedehnten Dorfs vollends abrundet. Dahin gehörte es auch ursprünglich im päpstlichen Zeitalter bis zum Anfang der Reformation. Da aber diese in den Schönburgischen Landen bekanntlich längeren Widerstand erfuhr, so trennten sich die Einwohner Köthels von Schönberg, gingen zu dem benachbarten

<sup>7</sup> brachliegendes Unland und Weideland

<sup>8</sup> Ritter-Gut

Kirchdorfe Tettau über, wo der evangelische Gottesdienst bereits eingerichtet war (s. S.494) und wurden bei der zweiten Kirchenvisitation 1533 provisorisch in diese Parochie eingewiesen. Über 300 Jahre hatte diese unnatürliche Trennung gedauert, während welcher die Kirchenbesucher und Schulkinder aus Köthel dicht vor der Kirche und Schule zu Schönberg, von welcher die nächsten Bewohner jenes Dorfes kaum 100 Schritte entfernt sind, vorüber und zum größern Theile einen mehr als halbstündigen, meist durch sumpfige Tiefen führend, im Winter und beim Aufthauen für die Bejahrten und namentlich für die kleineren Schulkinder gefahrvollen, mindestens sehr beschwerlichen Weg nach Tettau gingen.

Da weckte eine im Jahr 1832 eingetretene Erledigung der Pfarrei Tettau in mehreren Gemeindegliedern von Köthel aufs neue den Gedanken an eine jetzt zu bewirkende Aus- und Ueberpfarrung nach Schönberg, nachdem diese Gemeinde ihre Geneigtheit zur Aufnahme bereits zugesichert hatte.

Die Gemeinde zu Köthel wendete sich mit dem Gesuch, jenen Wechsel zu vermitteln, unterm 26. Nov. und 5. Dez. 1832 an das Herzogliche Consistorium Altenburg, welches deshalb mit dem Kön. Sächs. Consistorium in Leipzig in Communication trat. Die weiteren Verhandlungen wurden von letzterer Seite der Kircheninspection zu Tettau (bestehend damals aus der Ephorie Zwickau und dem Justizamt Remse), von altenburgischer Seite aber dem Kreisamt Altenburg (Hofrath und Amtmann Wagner) übertragen Ein behufs gütlicher Ausgleichung am 15. April 1833 von den beiderseitigen Commissarien in der Pfarrwohnung zu Tettau gehaltener Termin war erfolglos, da man jenseits auf der übertrieben hohen Entschädigungsforderung von 1060 Thlrn. für die Gemeinde Tettau, angerechnet die Entschädigung des dasigen Schulmeisters, beharrte. Die Sache gelangte jedoch im weiteren Verlauf vor das Königl. Sächs. Cultministerium in Dresden und dieses entschied, nachdem ein anderweiter in Tettau am 15. März 1834 gehaltener Verhörstermin, worin die Gemeinde Köthel eine Aversionalsumme von 500 Thlr. bot, ebensowenig zum Ziel geführt hatte, unterm 9. Dez. 1834 dahin, daß die Kirchfahrt Tettau bei der ihr angebotenen Entschädigung von 500 Thlr. sich zu beruhigen, die Gemeinde Köthel dagegen, da von ihr der Antrag auf Trennung von Tettau ausgegangen, die in der Sache erwachsenen Kosten zu tragen habe.

Zwar wendete Erstere gegen diese Entscheidung Appellation ein, allein nach abermals fruchtlos versuchter gütlicher Vereinigung ward diese durch Ministerialrescript vom 13. Juli 1835 verworfen. Unterdessen hatte die Gemeinde Köthel voll Freude, ihren sehnlichen Wunsch erreicht zu sehen, bald nach Eingang jener ersten Ministerialentscheidung nicht nur am 26. Nov. 1834 bereits mit der Kircheninspection zu Schönberg eine vorläufige Vereinbarung wegen der Bedingungen der Aufnahme in den dasigen Kirchen- und Schulverband getroffen, sondern war auch schon Sonntags darauf, am 1. Advent unter großen Festlichkeiten in die Kirche daselbst eingezogen, ohne die diesseitige Ermächtigung dazu oder den Erfolg jener eingewendeten Appellation abzuwarten.

Die Kön. Sächs. Kreisdirection zu Zwickau, zu deren Geschäftskreise nunmehr, nach Auflösung des Leipziger Consistoriums, diese Angelegenheit gehörte, trug deshalb unterm 3. Aug. 1835, indem sie dem Consistorium zu Altenburg die definitive Entscheidung anzeigte, auf eine Zurechtweisung der Gemeinde Köthel wegen jener Eigenmächtigkeit, zugleich aber auch auf diesseitige Mitwirkung zum Vollzug der gänzlichen Trennung Köthels von Tettau und der Einpfarrung und Einschulung nach Schönberg an. So brachte ein am 24. Sept. 1835 von den betreffenden Gemeinden und Kircheninspectionen und dem Amte Altenburg in Tettau gehaltener Termin die Sache endlich zum Schluß. Als Zeitpunkt der rechtmäßigen Trennung des seitherigen und der Eingehung des neuen Kirchen- und Schulverbandes ward der Michaelistag 1835 festgesetzt. Die Gemeinde Köthel zahlte sogleich die normirte Summe von 500 Thlr. außerdem noch ein Aversionalquantum von 45 Thlr. wegen rückständiger Anlagen und verglich sich mit dem Tettauer Schullehrer über eine Entschädigung desselben auf seine Dienstzeit durch Zuweisung von Naturalien und einem entsprechenden Antheil am Schulgelde. Kaum eingetreten in das neue Verhältnis, unterzog sich auch die Kötheler Gemeinde sogleich



auf das bereitwilligste der Mitwirkung zum Bau einer ganz neuen Kirche in Schönberg, zu welcher, nach Abtragung der alten, am 25. April 1836 der Grundstein gelegt ward und die im Herbst 1837 so weit vollendet dastand, daß sie vom 25. Trinitatissonntag an (nachdem der Gottesdienst bis dahin in der Filialkirche zu Pfaffroda gehalten worden) vorläufig wieder zum Gebrauch dienen konnte. Sie erhielt nun noch eine neue schöne Orgel und durch Umguß der alten schwachen Glocken ein kräftiges harmonisches Geläute, welches 2 Begüterte in Schönberg mit einem Aufwand von beinahe 1000 Thlrn. aus eigenen Mitteln anschafften. Dieselben Schenkgeber ließen auch auf dem die Kirche umgebenden Gottesacker ein neues anständiges Bahrenhaus erbauen.

Die feierliche Einweihung der auf einer bedeutenden, fast steilen Anhöhe, ziemlich in der Mitte zwischen den Dörfern Schönberg und Köthel liegend, sehr weitgesehenen Kirche, deren innere edle Einfachheit der äußeren würdigen Gestalt vollkommen entspricht, erfolgte am 22. Trinit. Sonntag 1838. Für beide Dörfer beliefen sich die Baukosten zusammen auf nahe an 7000 Thlr.<sup>9</sup> Auch andere Widmungen wurden zur Verschönerung des neuen Gotteshauses von einzelnen Gliedern der kleinen Parochie gemacht. Noch fehlte aber eine Thurmuhr. Diese verehrte der Kirchgemeinde ein schlichter braver Häusler und Leinwebermeister Gottfried Schumann in Köthel mit einem Aufwand von 160 Thlrn. Der hochbejahrte Mann und sein Eheweib hatten im Jahr 1838 den letzten, von neun Kindern übrig gebliebenen Sohn begraben, nachdem diesem eben das Haus übergeben worden war, und beschlossen, das Andenken ihres nun aussterbenden Geschlechts durch jene Schenkung bei der Nachwelt zu erhalten. Die Uhr (in Ponitz von dem Uhrmacher Otto gefertigt) verkündigte mit ihrem ersten Schlag vom heiligen Berg herab die Mitternachtsstunde beim Jahreswechsel 1841/42. Am Sonntag Exaudi 1845 beging das vereinsamte greise Paar sein goldenes Hochzeitsfest. Nach dem 1847 erfolgten Tode der Ehefrau zog der Witwer aus seinem Geburtsort Köthel weg nach Schönberg, wo er, von allen Miteinwohnern geachtet, im Juli 1849 starb.

Das Rittergut Schönberg hat weder Grundbesitz noch Herrschaftswohnung und ist verbunden mit dem nahen Herzogl. Altenburgischen RGut Hainichen (s. S. 324), dem auch die Collatur über Pfarrei und Schule in Schönberg zusteht. Gegenwärtiger Besitzer ist der Postrath Otto Friedrich Hager in Altenburg.

Die ganze Parochie (Schönberg, Köthel und Pfaffroda) zählt 600 Einwohner, wovon 1/3 auf Köthel kommt. Auf letztgenanntes Dorf kamen im Jahr 1848 3 getraute Paare, 5 Geborene, 6 Gestorbene, 280 Kommunikanten, die Schönberger Schule in dems. J. 36 Kinder aus Köthel. Die Durchschnittszahl der jährl. Confirmanden ist 4.

Pfarrer in Schönberg ist seit 1821 Christian Heinrich Wilhelm Raabe, Sohn eines Chirurgen in Waldenburg, geb. das. 18. März 1788, gebildet auf dem Gymnasium zu Altenburg und der Universität Leipzig. Er steht hinsichtlich Schönbergs unter der Ephorie Glauchau, hinsichtlich Pfaffrodas unter Waldenburg. Vor ihm bekleideten über 100 Jahre (1712-1821) drei Günther, Vater, Sohn und Enkel, das hiesige Pfarramt.

Schullehrer für die ganze Parochie ist seit 1834 (vorher 3 Jahre Vicar) Gottlob Friedrich Wienhold, geb. 1812 ebenfalls in Waldenburg.

---

<sup>9</sup> (Fußnote im Original) Nach der 1835 getroffenen Übereinkunft wird der Parochialaufwand für Pfarrangelegenheiten von der Filialgemeinde Pfaffroda mit 1/3 des Ganzen geleistet, zu den übrigen 2/3 trägt Schönberg 4/7 und Köthel 3/7 bei. Zu Schulbedürfnissen gibt Pfaffroda seit der Einschulung Köthels vertragsmäßig nur 1/4; die übrigen 3/4 werden zwischen Schönberg und Köthel nach obigen Maßstab getheilt.

# Das Erbe von William Berger in Schönberg

(um 1933)

*(Quelle: Dokumentensammlung der Familie Elke Kern, Schönberg)*

Zwischen den Erben des Gutsbesitzers William Berger als:

- a) Flora verwitwete Berger geborene Albrecht
  - b) Paula verehelichte Ruß geborene Berger
  - c) Gutsbesitzer Herbert Berger
  - d) Landwirt Walter Berger
  - e) Hannchen verehelichte Dietzmann geborene Berger
  - f) Ilse minderjährige Berger, vertreten durch die unter a) Genannte
- wird heute folgender Kaufvertrag abgeschlossen.

1.

Es verkaufen die vorgenannten Erben zum Zwecke der Teilung des Nachlasses die Grundstücke Blatt 12 und 13 je (?) des Grundbuchs für Schönberg zum Kaufpreise von 50000 RM an den Miterben Walter Berger.

In dem Kaufpreise werden            RM auf das vorhandene Inventar gerechnet

2.

Der Kaufpreis wird folgt getilgt:

- 12500 RM    entfallen auf die unter a) Genannte.
- 300 RM     werden der unter b) Genannten zugeteilt.
- 300 RM     hat der unter c) Genannte zu erhalten. Dieser bekennt, sich mit dem Erwerber außergerichtlich geeinigt zu haben.
- 12300 RM   entfallen auf Hannchen Dietzmann geborene Berger und
- 12300 RM   hat die minderjährige Ilse Berger zu erhalten, während
- 12300 RM   dem Käufer als sein Erbteil zufallen.

3.

Frau verwitwete Berger und Ilse minderjährige Berger stunden die 12500 Reichsmark und beziehungsweise 12300 Reichsmark gegen Goldmark Hypothek, 1 Gk = 1/2790 kg Feingold. Käufer verpflichtet sich, die Kaufgelder vom 1. Juli 1933 ab mit dreieinhalb v. H. hinsichtlich des Kapitals der Frau verwitwete Berger und mit 4 v. H. hinsichtlich der 12300 Reichsmark der Ilse Berger zur verzinsen, die Zinsen vierteljährlich zu entrichten und die Kaufgelder nach halbjähriger Kündigung auszuzahlen.

Frau verwitwete Berger verpflichtet sich, solange sie lebt, von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen hinsichtlich eines Teilbetrags von 10000 RM.

Frau Hannchen verehelichte Dietzmann geborene Berger stundet die 12300 Goldmark ohne Hypothek. Käufer verpflichtet sich, diesen Betrag spätestens am 31. Dezember 1933 auszuzahlen, er verspricht jedoch, bemüht zu bleiben, den gestundeten Betrag, falls dies möglich ist, am 1. Juli dieses Jahres auszuzahlen.

Frau Paula verehelichte Ruß geborene Berger stundet die 300 Reichsmark ohne Zinsen bis zum 31. Dezember 1933. Hypothek soll nicht eingetragen werden.

4.  
Nutzen und Lasten der Grundstücke sollen vom 1. Juni dieses Jahres ab auf den Käufer übergehen.

5.  
Die Kosten dieses Vertrags trägt der Käufer.

6.  
Über den Kaufpreis hinaus räumt der Käufer der Frau verwitwete Berger folgenden unentgeltlichen und lebenslänglichen Wohnungs- und Natural-Auszug an den Grundstücken dergestalt ein, dass sie berechtigt sein soll

- a) die Kleine wurde Stube neben der großen Wohnstube im Erdgeschoss
- b) 2 Kammern im Obergeschoss nach dem Hof zu gelegen allein zu bewohnen sowie
- c) Eingang und Zugang zu allen Räumen des Grundstücks zu haben
- d) die gesamte Kost und zwar von derselben Güte, wie sie der Käufer und seine Frau genießt,
- e) die erforderliche Feuerung

zu fordern.

Der Käufer verpflichtet sich weiter, die Federn der Gänse für dieses Jahr der verwitweten Berger beziehungsweise seiner minderjährigen Schwester Ilse Berger zu überlassen.

Für den Fall, dass Frau verwitwete Berger aus irgendwelchen Gründen auf den Naturalauszug verzichtet, verpflichtet sich der Käufer, ihr dafür eine Entschädigung von 8 Reichsmark wöchentlich zu bezahlen.

Endlich verpflichtet sich der Käufer, für die Frau verwitwete Berger jährlich unentgeltlich 16 Kutschfahren auszuführen und ihr einmal im Jahr das Backen von 20 Stück Kuchen aus seinen Vorräten zu gestatten.

7.  
Schließlich verpflichtet sich der Käufer, seiner Schwester Ilse Herberge bis zu ihrer Verheiratung im Grundstück zu gewähren und in den Gutsräumen eine standesgemäße Hochzeitsfeier für sie auszurichten.

8.  
Von den unkündbar bleibenden 10000 Goldmark ist zunächst das Begräbnis der verwitweten Berger zu bestreiten und ein Grabstein zu beschaffen, der sodann noch verbleibende Restbetrag ist zu gleichen Teilen an die 5 Kinder des William Berger zu verteilen, wobei Herbert Berger zugunsten von Walter Berger auf seinen Teil verzichtet.

9.  
Wenn Frau verwitwete Berger gezwungen sein sollte, auf die Auszugsleistungen zu verzichten, so soll ihr das Recht zustehen, bis zu 1 v. H. mehr Zinsen auf ihr Kapital zu fordern.

# Zum Hof Heimer in Tettau

## Ausnahmefall: der ältere Sohn erbt den Hof

1. Heimer, Johann,  
 verh. mit Justine geb. Mehlhorn aus Gärbisdorf, am 29.1.1824 in Gärbisdorf  
 gest. 13.7.1850 (55 J. alt)
2. Kinder:  
Zacharias geb. 30.8.1827, verh. 14.9.1852 in Gieba mit Alwine geb. Müller  
 aus Goldschau  
 Gottfried geb. 23.7.1831, verh. 5.2.1854 in Schönberg mit Sophie geb.  
 Hässelbarth aus Köthel  
 Ernestine geb. 4.12.1840  
 Hermann geb. 6.6.1843 gest.8.6.1843

Der Gutsbesitzer Johann Heimer stirbt sehr früh mit 55 Jahren.  
 Der älteste Sohn Zacharias ist 23 Jahre alt, aber noch unverheiratet.  
 Sein jüngerer Bruder Gottfried ist 19 Jahre alt, also noch nicht volljährig, auch unverheiratet.  
 Wahrscheinlich bewirtschaftet Zacharias den Hof nach dem Tod des Vaters, übernimmt ihn  
 1850 auch offiziell, und er erfüllt mit der Heirat 2 Jahre später (1852) auch eine weitere  
 wichtige Bedingung für die Hofübernahme. Der jüngere Bruder Gottfried wird erst 1854  
 volljährig, heiratet nach Köthel, Sophie Hässelbarth, j. Tochter des Michael H. (später das Gut  
 von Felix/Hans-Eberhard Junghanns).

T  
 seit 20. Jan 1817

getraut: 29. Januar 1824, Gärbisdorf  
 beerdigt: 13.7.1850, 17.7.1850, Mühlengraben bei 55 56 206, 13.7. + 27.8.1868 Mühlengraben bei 227, 1802, Gieba

Ehemann: Heimer, Johann, L. v. Aufm. in Tettau, geb. 29. Jan 1824, Gärbisdorf, 13.7.1850  
 Ehefrau: Mehlhorn, Justine, geb. 29. Jan 1824, Gärbisdorf, 13.7.1850

| Kinder:      | x) | geboren:  | getauft:   | verstorben: | getraut:  | ? | ?   |
|--------------|----|-----------|------------|-------------|-----------|---|---|
| 1. Zacharias |    | 30.8.1827 | 6.9.1827   |             | 14.9.1852 |   | Müller, Alwine, geb. 1827 in Gieba, verh. 14.9.1852 in Gieba          |
| 2. Gottfried |    | 23.7.1831 | 30.7.1831  |             | 5.2.1854  |   | Hässelbarth, Sophie, geb. 1831 in Köthel, verh. 5.2.1854 in Schönberg |
| 3. Ernestine |    | 4.12.1840 | 12.12.1840 | 3.11.1917   | 26.6.1868 |   | Gottfried, geb. 1840 in Tettau, verh. 26.6.1868 in Gieba              |
| 4. Hermann   | x) | 6.6.1843  | 7.6.1843   | 8.6.1843    | 10.6.1843 |   | geb. 6.6.1843 in Tettau, gest. 8.6.1843                               |

Handwritten notes on the left margin: "1. Mehlhorn, Justine, geb. 29. Jan 1824, Gärbisdorf, 13.7.1850"

Handwritten notes at the bottom: "NB. Ad. Johann Mehlhorn, geb. 29. Jan 1824, Gärbisdorf, 13.7.1850, verh. 29. Jan 1824, Gärbisdorf, 13.7.1850"

3. Kinder von Zacharias Heimer

- Thekla geb. 29.11.1852, verh. 6.7.1876 mit Kühn, Robert Emil, Guts- und Gasthofsbesitzer in Tettau
- Viktor geb. 4.12.1853, verh. 20.9.1874 mit Ida geb. Kirmse, des Gutsbes. Kaspar Kirmse in Schönberg 2. Tochter, (dann Gutsbes. in Göppersdorf)
- Anton, geb. 20.11.1854, gest. 28.6.1855
- Elon, geb. 6.5.1856, verh. Okt 1884 mit Sophie geb. Kirmse, des Gutsbes. Kaspar Kirmse in Schönberg Tochter
- Edwin, geb. 15.11.1857, verh. 24.10.1869 mit Erna Bertha Költz-Altenburg (dann Gutsbes. in Harthau)
- Guido, geb. 18.4.1861, verh. 18.4.1896 mit Sidonie Bertha geb. Heimer, Tochter des Joh. Heimer in Oberwiera

getraut (∞): 14. April 1852 Grotka  
 gestorben (†): 3. 11. 1916 beerdigt (☐): 6. 11. 1916 Friedhof 2. 1. 3. † 15. 11. 1914 ☐ 18. 11. 1914 Alt. Friedhof

Oberwiera 1. L. 1861 f. 14 8. 7

Ehemann: Heimer Zacharias, L. v. Oraf. Jungfrau  
 \* 30. März 1827 Juchau

Ehefrau: Müller Ottonia, v. d. Grotka  
 \* 30. Januar 1823 Grotka

| Kinder:   | geboren:     | getauft:     | verstorben:                   | getraut:     | Ehemann bzw. Ehefrau                           |
|-----------|--------------|--------------|-------------------------------|--------------|--|
| 1. Thekla | 29. 11. 1852 | 28. 12. 1852 |                               | 6. 7. 1876   | Kühn Robert, v. d. Grotka                      |
| 2. Viktor | 4. 12. 1853  | 9. 1. 1854   |                               | 20. 9. 1874  | Kirmse Ida, v. d. Grotka                       |
| 3. Anton  | 20. 11. 1854 | 7. 12. 1854  | 28. 6. 1855                   |              | Kirmse Kaspar in Schönberg 2. T. v. d. Grotka  |
| 4. Elon   | 6. 5. 1856   | 14. 6. 1856  |                               | Okt. 1884    | Kirmse Sophie, v. d. Grotka                    |
| 5. Edwin  | 15. 11. 1857 | 20. 12. 1857 |                               | 24. Okt 1869 | Költz Erna Bertha, v. d. Grotka                |
| 6. Guido  | 18. 4. 1861  | 19. 5. 1861  | † 3. 9. 1936<br>☐ 16. 9. 1936 |              | Sidonie Bertha Heimer, v. d. Grotka * 29. 1871 |

NB.



# Einiges Wissenswerte zu Haussprüchen, Borstuben, Zimmerleuten, Tanzböden, Ofengabeln, Laubengängen und Wellerwerk ...

*Quelle: Erwin Pause, Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, 1936, S. 7*

## **(Haussprüche)**

Die alten Sprüche finden sich in gotischer Schrift eingeschnitten ins Gebälk der alten Güter. Wir wissen es wohl, daß ehemals der **Zimmermann** (nicht der Maurer) das Haus baute, er war der Meister. Das Holz war der eigentliche Baustoff, das leuchtet noch aus unserm Worte „**Zimmer**“ heraus, welches, ein **altsächsisches timbar Bauholz, Holzbau bedeutet**. Holz ist ja auch eigentlich der beste Baustoff, denn es ist einmal leicht zu bearbeiten, sodann ist es dauerhaft, durch seine Poren luftig und hält gut warm. Holz ist ein schlechter Wärmeleiter. In den alten Holzstuben, den sogenannten „pielernen<sup>10</sup> Stuben“ ist eine ganz besonders behagliche ausgeglichene Wärme. Da gibt es keine kalten nassen Wände. Leider kam aber die uralte Sitte des Holzbaues mit der Zeit, vielleicht auch durch die Umwälzung, die die Kriege gegen Napoleon im Gefolge hatten, mehr und mehr ab, das Holz selbst war rar geworden, man bedenke, welche Unmassen von Holz wurden in dem nun folgenden Zeitalter der Eisenbahnen allein für Schwellen, desgl. für Telegrafstangen, sowie für die zahllosen Personen- und Güterwagen benötigt! Dazu kam der Bedarf für die sich mächtig vergrößernden Städte. Kurz die alte Überlieferung reißt ungefähr mit 1840 überall ab. Die gute alte Zeit geht ins Moderne“ über.  
Ich lasse nun einige der gesammelten Sprüche folgen: ...

*Quelle: Erwin Pause, Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, 1936, S. 14f.*

Und zum Schluß noch Eins: die Landgeistlichen könnten sich ein rechtes Verdienst erwerben, wenn sie die Erhaltung dieser **Haussprüche** da, wo sie sich noch finden, anstrebten. Ihre Erhaltung gehört auch in die Bestrebung des Heimatschutzes. Wo alles Gebälk mit solchem Spruchwerk frisch überstrichen wird, sollten die Anstreicher die Sprüche und sonstigen Daten nicht roh überstreichen und unkenntlich machen, sondern schonend behandeln, durch besondere Farbe (weiß, rot) hervorheben. Derlei Hinweise gehörten recht eigentlich in einen guten Volks- und Bauernkalender, um den Leuten Freude an ihrem Besitz, ihnen denselben wert und lieb zu machen. In einen solchen Kalender gehörte auch die Warnung, **alte Holzstuben** ja nicht firnissen und lackieren zu lassen. Es erhöht die Feuergefahr, macht die Wände und Decke kalt, hebt ihre Durchlässigkeit auf, alle Feuchtigkeit dunstet durch die Wände nun nicht mehr ab, sondern schlägt sich auf ihnen nieder in kleinern oder größern Tröpfchen, kurz die Stube hat ihre besten Eigenschaften, die sie früher besaß, Wärme,

<sup>10</sup> wohl von Bohle

Trockenheit, Lüfterneuerung verloren. Wenn es das Unglück will, kann sie nun noch vom Schwamm befallen werden, alles durch die verkehrte Handlung des Lackierens. Die alten Holzstuben wurden zwei bis dreimal im Jahre gründlich (Decke und Wände) abgescleutert und waren so immer gesundheitlich einwandfrei, sauber, traut und warm. Solche beherzigenswerte Dinge gehören also in einen rechten Volks- und Bauernkalender ...

Dieses Gut, wohl bald nach dem 30jährigen Kriege erbaut, wie der Zahnschnitt im Gebälk zeigt - also Renaissancemotiv! hat auf einem Seitengebäude noch einen Raum, der der „**Tanzboden**“ heißt. Auf ihm wurden in jener alten Zeit, wo es noch keine Wirtshäuser gab und der Gasthof nur die Einkehr der Fuhrleute war, die Familienfeste abgehalten, und ich weiß nicht, ob das nicht bei aller Einfachheit doch vornehmer war, die Geladenen im eigenen Raume zu bewirten, als in unserer „großartigen“ Zeit der Brauch, Hochzeiten, Familientage in Hotels abzuhalten. Auf mich wenigstens hat dieser Tanzboden mit seiner „**Einschenke**“ (ein Abteil der Holzgalerie) den Tänzern wurde von da eine Erfrischung gereicht, besonderen Eindruck gemacht. Auf dem weißen Kalkstuck der Lehmwand standen Sprüche ringsum: „Lustig sind die Musicanten Weil ein Patzen ist vorhanden.“ „Quäl dich nicht mit Liebespeyn Wenn du bei der Lust willst sein.“ Aber auch an diesem Ort der Lustbarkeit hielt die alte Zeit Maß, blieb sinnig („Niemand lebet auf der Welt daß er allen wohl gefällt“, und „diese Zeit Ist ein Spiel der Eitelkeit“) ein betrachtender, gleichsam philosophischer Zug im Antlitz unsers alten Bauern - und sie betonte auch hier die „Ehrbarkeit“, die „aufrichtige Nahrung“ und die Redlichkeit: „Christlich und ehrbar in allen Das tut den Frommen gefallen.“ „So steht denn alles wohl um dich Wenn du dich nährest aufrichtig.“ „Retlichkeit in Christenthum Ist der Christen beßter Ruhm.“ Wo findet man heute derlei sittliche Sprüche in Vergnügungsstätten? Und auch die „aufrichtige Nahrung“ ist manchem modernen Bankdirektor ganz abhanden gekommen. Der alte Tanzboden lag mir noch lange im Sinne.

Es wäre an der Zeit, diese alten „Tanzböden“, die jetzt zu Rumpelkammern degradiert sind oder in denen die sog. Siede oder Häcksel liegt, aufzusuchen und namentlich den etwa noch vorhandenen **Wandsprüchen** Aufmerksamkeit zu schenken. In Schönberg (im Höbelbartschen Gute) las ich da: „Meine Augen sehen stets zu dem Herrn, denn er wird meinen Fuß aus dem Netze ziehen.“ Von einem andern Spruche war noch zu lesen: „o heilige Dreifaltigkeit“, von einem dritten das Ende: „hast du keins so gehst du wieder“. ... In einem kleinen Bauerngut Waldsachsens habe ich zwei alle Sprüche selbst wieder besser lesbar gemacht, indem ich sie farbig hervorgehoben habe. Es muß das aber mit Sorgfalt geschehen, man muß Zug um Zug getreu nachgehen, der alte Zimmermann verschnörkelte seine großen Buchstaben oft wunderbar schön.

Und vor allem gilt es die alten malerischen **Laubengänge**, die Holzgalerien, zu erhalten. Ich bediene mich lieber des Wortes Laube, denn es ist unser einheimisches Wort, wogegen Galerie – zusammenhängend oder verwandt mit Gala = Prunk, Pracht, Galan (ein prächtig geputzter Süßling), galant, Galanterie – ein spanisch-maurisches Fremdwort ist. Auf unserm Laube aber fußt das italienische loggia und das französische loge. Italiener und Franzosen haben unser Laube auf dem Umweg des Mittellateinischen loubia von uns entlehnt. Als steinerne Lauben sehen wir sie manchen alten Burghof umziehen, so in der Plassenburg bei Kulmbach, und manchen Hof eines vornehmen Patrizierhauses der Renaissance, so den Hof des Prellerhauses in Nürnberg - ein Beweis, daß sie zu allen Zeiten als etwas Schönes und Praktisches empfunden wurden. Leider ist ihre Existenz aufs äußerste gefährdet. Der Bauer wirtschaftet jetzt so stark, daß er hierzu größere Gebäude benötigt. Verlängert er nun z. B. seine Scheune ... so steht ihm das Gebäude mit dem Laubengang im Wege, das er abbricht, um den Neubau entsprechend weiter hinauszurücken. In einem so drohenden Falle gab ich den Rat, für das zunächst nicht in den vorhandenen Gebäuden zu bergende Getreide eine Feldscheune zu bauen, die ja auch wesentlich billiger sei. (Diesen Vorschlag erteilte ich 1912. Durch den Krieg und die nachfolgende Inflation mußte aber alles unterbleiben.)

---

*Quelle: Erwin Pause, Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, 1935, S. 17*

Der Etymologe oder Wortforscher sagt uns auch, was **Stube** eigentlich bedeutet: Geheiztes Zimmer ist die Grundbedeutung. Vergl. englisch stove = Ofen, to stove schmoren, erwärmen. In Westfalen sagt man noch gestovtes Obst, gestovte Kartoffeln.

---

*Quelle: Erwin Pause, Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, 1932, S. 10*

**Lehm** heißt im Mittelhochdeutschen leime. Es sind verwandte Worte und Begriffe. Beide Stoffe kleben. Verwandt ist auch lat. limus Schlamm, li-no == „streiche“.

Man kann sich die Bezeichnungen für (die Ausrichtung/Lage von) **Balken** so merken: was waagrecht liegt, heißt **Riegel**, was lotrecht ist **Ständer**, was schräg ist **Strebe**.

Die Räume oder Fächer zwischen den Balkenzügen sind mit **Wellerwerk**<sup>11</sup> (kurze Holzstücke und Lehm) verkleidet. Die Wände unten stehen ein Stückchen hinter den Trägern oder Säulen zurück, sie fassen erst an deren hinterer Fläche an. So liegen sie in der Geduld und vor Regen geschützt. Sie bestehen aus Lehm und diese alten Lehmwände waren fest und hielten warm. Es war auch eine billige Bauweise.

---

*Quelle: Erwin Pause, Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, 1929, S. 21*

### **Etwas von der Borstube**

... Bor ist ein altes Hauptwort unsrer Sprache und bedeutet Höhe (altitudo, fastigium)<sup>12</sup>. Ist dieses Hauptwort nun auch ungebräuchlich geworden und uns bedauerlicherweise verloren gegangen, so haben wir es doch noch im Wörtchen „empor“ und wenden dieses Wörtlein auch ganz sinngemäß (der ursprünglichen Bedeutung von bor) an, wenn wir zum Beispiel sagen: die Schlange richtet sich empor, das heißt: in die Höhe. Empor ist ein en bor, in die Höhe oder

---

<sup>11</sup> Wellerwerk bedeutet Lehmwand

<sup>12</sup> Setzt Grimm zum besseren Verständnis, zur Vermeidung von Unklarheiten hinzu. Das wird wohl eine große Seltenheit sein, daß ein gutes altes Wort in Grimms großem Wörterbuch nicht mit enthalten ist. Auf Borstube trifft's aber zu. Borstube fehlt neben den obengenannten. Wohl nur so zu erklären, daß es im Schrifttum dem Verfasser nicht aufgestoßen ist und daß er es aus dem lebendigen Born der Volkssprache auch nicht geschöpft hat. Vielleicht kömmt Wort und Sache eben nur hier bei uns auf beschränktem kleinen Gebiet. So hätten wir denn darin eine besondere Seltenheit wie etwa eine Edelblume, die auch nur auf einem kleinen Raum noch angetroffen wird.



in der Höhe. Wie in unserm Worte Borstube kam dieses bor ehemals auch in andern Verbindungen vor. So hatten die Alten Borscheune, Borkirche, Borwisch<sup>13</sup> und Borbühne, Borlade. Auch war früher ein borlanc und borvil in lebendigem Gebrauch, „Worte (sagt Grimm), die uns heute nachteilig erloschen sind“. (Nebenbei bemerkt, wenn dieses hoch-viel sonderbar anmutet, da wir dafür jetzt sehr viel sagen, der möge sich erinnern, daß er oft vielleicht das Wörtchen hoch [statt sehr] selbst angewandt hat in Worten wie hochfein, hochedel usw.) Das ungebundene Substantiv begegnet nur einmal bei Logau

wer bei hof am minsten wäget  
steigt am meisten in die por<sup>14</sup>,

bedeutet also: Wer bei Hofe am wenigsten Gewicht hat tüchtig ist, steigt am meisten in die Höhe. So viel über das Wörtchen bor, das wir also schätzen und erhalten wollen, da es wirklich ein altes edles sprachliches Gut ist.

Der Leser wird aber vielleicht schon ungeduldig sprechen: Sage uns lieber etwas von der Borstube selber, wie sie aussah und wozu sie diente; denn das wollen wir von dem uns unbekanntem Dinge wissen.

### **Die Borstube finden wir stets auf dem Seitengebäude hinter dem (Holz)laubengang über dem Kuhstall.**

Diese Lage über dem Stall hatte den Vorteil, daß der Fußboden warm war und demzufolge auch das ganze Gemach von der Stallwärme darunter einigen Vorteil zog. Der Raum war groß, genügend gut belichtet durch Fenster nach mehreren Seiten. Waren diese auch nicht groß, so ließen sie doch genug Helligkeit herein, da sie nicht wie Stadtfenster verhangen waren. Von zuverlässiger Seite habe ich vernommen, daß der Fußboden, die Dielung mancher Borstube mit Lehm ausgeschlagen war, etwa wie eine Scheunentenne. Das hatte den Vorteil, daß Unebenheiten der Dielen damit ausgeglichen waren und zweitens begegnete diese feste Lehmlage bestens dem Brand, der Feuergefahr. (So ist ja auch das Holzwerk, die Scheiter im sogenannten Wellerwerk durch die Lehmbelegung gut vor Brand geschützt.) Dieser im übrigen einfach gehaltene Raum (der Einfachheit der alten Zeit entsprechend, wo man, um fröhlich zu sein, auch keinen Prunk benötigte wie heute) diente den Familienfesten, und es war wahrhaftig vornehmer, diese im Eignen zu feiern, als etwa im Saale eines Gasthofs. Übrigens gab's diese früher auch gar nicht in jedem Dorfe, und wo es solche gab, so waren es eben auch nur Güter, die den Schank so nebenher trieben. Eben wegen der Familienfeste mußte der Raum aber eine gewisse Größe haben, denn die Verwandtschaft des Bauern ist oft groß und die Feste wurden früher ordentlich gefeiert. Nebenbei gesagt, unser Bauer nennt seine Verwandtschaft seine Freundschaft („*Freundscht*“ JK), eine anmutende Bezeichnung, indem er das leiblich Verwandte von der innerlichen, der Gemütsseite her faßt.

Diese Borstuben blicken nun auf ein ehrwürdiges Alter zurück. Dieses Alter können wir noch manchmal nachweisen. Denn es war ein ganz guter Brauch, die Zeit der Erstellung des Gebäudes ins Holz einzuschneiden. So lese ich beim Gutsbesitzer Herrn Höbelbarth in Schönberg die Jahreszahl 1779 im Türsturz seiner Borstube

17 MSB 79

...

---

<sup>13</sup> Ein Kehrwisch mit langem Stiel, um damit hoch hinauf wischen zu können" (Grimm).

<sup>14</sup> Das Bild mag von der Wage hergenommen sein, wo die eine Wagschale mit der leichten Ware in die Höhe steigt, gegenüber der Schale mit dem Vollgewicht.

*Abschrift aus: Ortschronik von Schönberg-Köthel, ausgearbeitet von Willy Hahn, Genealoge, Meerane, 1961, Seite 48, schreibmaschinengeschriebenes Exemplar, Gemeindearchiv Schönberg*

## **Die Ofengabel**

Schon längst ist die Ofengabel außer Gebrauch gekommen – weil es gegenwärtig andere Öfen gibt wie einst. Erwähnt wird eine solche im Kaufvertrag vom Jahre 1691, wo Paul Baum seines Vaters George Baums Handgut in Schönberg käuflich übernimmt.

Um jene Zeit und noch längere Zeit hernach war die Ofengabel ein unentbehrliches Gerät der Hausfrau in der Küche. Es gab damals keine Küchenherde und in der großen Stube im Erdgeschoss keine besonderen Öfen zum Heizen. An Stelle der letzteren stand in einer Ecke der Stube ein mächtiger Ofen – der Backofen. Dieser wurde von der neben der Stube gelegenen Küche geheizt und in ihm nicht nur das Brot gebacken, sondern alle Gerichte gekocht und gebraten. Die dazu nötigen Töpfe waren konisch – unten kleiner und nach oben größerer Umfang. Mit der Ofengabel wurden die brennenden Scheite beiseite geschoben und mit der Ofengabel die Töpfe dazwischen gestellt und herausgehoben. Die tönernen Bratpfannen schob und zog man mittels einem dazu geeigneten Haken heraus oder schob sie hinein.

Der in der Stube befindliche Teil des Ofens bestand vielfach aus glasierten Topfkacheln, Vielfach bestand aber nur der untere Teil dieses Ofens aus solchen Kacheln. Die rundliche Haube dagegen nur aus Lehm und wurde bisweilen mit Weißkalk getüncht. An den beiden in der Stube befindlichen Ofenseiten befand sich größtenteils eine festgebaute Holzbank. In einem Hause im Ortsteil Holzhäuser in Waldsachsen, in welchem um 1895 die Träger-Male wohnte, befand sich noch ein solcher Ofen in der Stube.

Längst sind diese Öfen verschwunden, haben neueren Wärmespendern weichen müssen. Alte Ofengabeln aber befinden sich vielleicht hier und da noch in einem Winkel eines Schuppens oder auf einem Dachboden. Eine solche müsste dem Heimatmuseum übergeben werden, damit die Nachwelt kennen lernt, wie schlicht, einfach und wohl fast armselig man einst zu leben gezwungen war.

## Einige „Hausprüche“ in Pfaffroda

*Quelle: „Dorfbuch“, handschriftliche, sorgfältig ausgeführte Arbeit, 44 Seiten, wahrscheinlich in der Schule / für die Schule angefertigt, vor Ende des Zweiten Weltkriegs, erhalten von Frau Jutta Neumann, Pfaffroda, Weidendorfer Str.1*

### Hausprüche / Balkensprüche

Unsern Gott allein soll die Ehre sein.

Michael Riedel, Bauherr, Michael Steltzner, Zimmermeister, den 30. Juni 1832  
(bei Josef Riedel, Pfaffroda Nr. 13, Kuhstall)

Mit Gott ich meinen Bau anfang,  
mit Gott ich auch das End beging.

(bei Oskar Schulze, Pfaffroda Nr. 15, Pferdestall)

Rat und Hilfe, Schutz und Gnade  
ist mir nötig überall.

Ohne dich ist lauter Schade,  
ohne dich kommt Fluch und Fall.  
Wer sein Werk ohn dich bereitet,  
wird von Segen nicht begleitet.

(bei Albert Heinig, Pfaffroda Nr. 10, Pferdestall)

Im Jahre tausend achthundert fierzig drei  
am fünf unzwanzigsten des Mai,  
ist durch den Blitz aus Gottes Hand  
das Gut und was darin verbrand.  
Der Herr half mir es wieder baun  
ihm will in aller Not ich trauen,  
und halten an den Glauben fest:  
das Gott die Seinen nicht verläßt.

Michael Hoffmann, Bauherr, Christine Hoffmann, Baufrau, Michael Steltzner und Elias Steltzner, Zimmermeister, Gottfried Pfau, Maurermeister, den 24. August 1843  
(bei Oskar Schulze, Pfaffroda Nr. 12, Wohnhaus)

# **Statuten**

der

# **Gesellschaft zum Wierathal**

## **in Niederwiera.**

### **(1893)**

#### **§ 1.**

#### **Zweck.**

Zweck der „Gesellschaft zum Wierathal“ in Niederwiera ist Pflege edler Geselligkeit, insbesondere während des Winterhalbjahres. Sitz derselben ist Niederwiera.

#### **§ 2.**

#### **Mitglieder.**

Die Mitglieder der Gesellschaft sind ordentliche und außerordentliche.

#### **§ 3.**

#### **Aufnahme.**

Die Bedingungen der Aufnahme sind die im vorigen Paragraphen unterschiedenen Kategorien von Mitgliedern gleichmäßig folgende:

1. Selbstständige Personen gelten für ordentliche und solche, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, für außerordentliche Mitglieder,
2. schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand,
3. Erlangung von 3/4 der am Vereinsabend abgegebenen Stimmen,
4. nur unbescholtene Familien und junge Herren sind zur Aufnahme berechtigt,
5. als außerordentliche Mitglieder können nur dann unverheiratete Personen aufgenommen werden, wenn bereits eine Person der Familie als ordentliches Mitglied der Gesellschaft angehört.

#### **§ 4.**

Die der Abstimmung Unterzogenen sind vom Ergebnis im Allgemeinen schriftlich in Kenntnis zu sehen.

#### **§ 5.**

#### **Austritt und Ausschließung.**

Der Austritt steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei. Die schriftliche Abmeldung muß beim Vorstand erfolgen, und wird dieses Mitglied nur nach Schluß des Kalenderjahres nicht mehr als solches betrachtet.

#### **§ 6.**

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt, wenn Vorstand und Ausschuß dieselbe einstimmig beschließen oder der durch Majorität gefaßte Beschluß in einer Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen genehmigt wird. Der erfolgte Ausschluß ist dem betreffenden Mitgliede vom Vorstande schriftlich anzuzeigen.

**§ 7.**

Mitglieder, welche mit zwei Vierteljahrsbeiträgen im Rückstande verbleiben und solche auf erfolgte schriftliche Erinnerung nicht binnen 14 Tagen berichtigen, werden bei Uebereinstimmung zwischen Vorstand und Ausschuß der Mitgliedschaft für verlustig erklärt und sind alsdann aus der Mitgliederliste zu streichen. Wer sich weigert, seine Wahl als Vorsteher oder Ausschußmitglied anzunehmen, ohne einen vom Ausschuß (vergl. § 12, 5) als genügend anerkannten Ablehnungsgrund für sich zu haben, gilt als aus der Gesellschaft ausgeschieden.

**§ 8.****Gesellschaftsvermögen.**

Das Gesellschaftsvermögen besteht aus Beitritts-, Mitglieds- und Strafgeldern.

**§ 9.****Vertretung der Gesellschaft.**

Die Gesellschaft wird vertreten durch

- a) den Vorstand,
- b) den Ausschuß,
- c) die Generalversammlung

nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen.

**a) Der Vorstand.****§ 10.**

Der Vorstand wird aus den ordentlichen Mitgliedern in der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Gesamtvorstand wird zusammengesetzt aus dem Vorstand, dessen Stellvertreter, Cassierer und Schriftführer. Insbesondere liegt ihnen ob:

1. das Arrangement der geselligen Vergnügungen,
2. Handhabung der Ordnung bei geselligen oder geschäftlichen Vereinigungen,
3. die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und Rechnungsablegung darüber,
4. das Halten der Gesellschaftsacten einschließlich des Inventar-Verzeichnisses und dessen Vorlegung in der jedesmaligen ordentlichen Generalversammlung,
5. die Einberufung der Generalversammlung oder des Ausschusses, sobald letzterer nicht selbst zusammentritt, oder erstere vom Ausschuß berufen wird,
6. Erlaß der erforderlichen Circulare und sonstigen Bekanntmachungen,
7. Annahme und Entlassung des Gesellschaftsdieners,
8. Vorsitz in den Versammlungen.

## **b) der Ausschuß.**

### **§ 11.**

Der Ausschuß, dessen Mitglieder ebenfalls je auf 3 Jahre von der Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden, steht dem Vorstande beratend und kontrollierend zur Seite.

Ihm liegt ob:

1. die Beschlußfassung über das Stattfinden der vom Vorstande angeregten Vergnügungen, soweit dieselben nicht in Gesellschafts-, theatralischen und musikalischen Abenden bestehen,
2. Prüfung der Rechnung, welche an denselben bis 1. Februar jeden Jahres abzugeben ist,
3. Einschreiten bei Pflichtvernachlässigung des Vorstandes,
4. Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten des Gesamtvorstandes,
5. Prüfung und nach Befinden Billigung der Ablehnungsgründe eines zum Vorstand oder Ausschußmitglied Gewählten,
6. Entschliebung über Ausschließung von Mitgliedern (§ 6 und 7),
7. Beschlußfassung über die vom Vorstande etwa beantragte Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Sämtlichen Ausschußsitzungen haben, soweit es sich nicht um Punkt 3 handelt, der Gesamtvorstand, und zwar ohne Stimmrecht, beizuwohnen. Der Ausschuß hat das Recht, die in § 25 Genannten zu hören.

### **§ 12.**

Der Ausschuß kann nur vollzählig zu Beratungen zusammentreten.

Sind einzelne Mitglieder behindert, an denselben Teil zu nehmen, so haben die Erschienenen entweder den Ausschuß durch Zuziehung anderer einheimischer ordentlicher Mitglieder zu ergänzen, oder die Sitzung zu vertagen.

### **§ 13.**

Der Ausschuß wird in der Regel vom Vorstande berufen, kann aber auch zur Beratung

- a. über § 11 sub 3,
- b. über Fälle, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind und ein Eingreifen erheischen,

von seinem Vorsitzenden, bez. auf Antrag eines anderen Mitgliedes einberufen werden.

Die gefaßten Beschlüsse sind dem Vorstande schriftlich bekannt zu machen. Lehnt Letzterer ab, etwaigen darin enthaltenen Anträgen zu entsprechen, so ist die Sache einer Generalversammlung vorzutragen.

Verweigert der Vorstand die Einberufung derselben, so kann hierzu der Ausschuß verschreiten.

## **c) Die Generalversammlung.**

### **§ 14.**

Die Generalversammlung ist einzuberufen spätestens im Monat Februar.

### **§ 15.**

Anträge sind, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, bis Ende Januar schriftlich beim Vorstände anzubringen. Außerdem können Anträge noch in der Generalversammlung eingebracht werden, und sind mit deren Genehmigung nach Erledigung der Tagesordnung zu besprechen, sobald sie nicht Statutenänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft betreffen.

### **§ 16.**

Die Generalversammlung beschließt über

1. Statutenänderungen, und zwar durch Majorität von zwei Drittteilen der Erschienenen,
2. Justifikation der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge,
3. Veräußerung oder dauernde Verleihung von Inventarierstücken,
4. Auflösung der Gesellschaft durch Majorität von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder.

Außerdem werden von der Generalversammlung die ihr zugewiesenen Wahlen vorgenommen.

### **§ 17.**

Die Abstimmungen in den Generalversammlungen, in welchen parlamentarische Ordnung zu herrschen hat, erfolgt durch Aufstehen, dafern nicht ein anderer Abstimmungsmodus auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes beschlossen wird.

### **§ 18.**

Die Wahlen der Vorstands- und Ausschußmitglieder erfolgen durch Acclamation oder Stimmzettel.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

### **§ 19.**

In den Generalversammlungen zu erscheinen und zu sprechen sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Zum Erscheinen verpflichtet sind nur die ordentlichen männlichen; stimmberechtigt nur die erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, zahlt eine halbe Mark Strafe, wenn nicht außerordentliche Gründe zur Entschuldigung vorliegen. Entschuldigung muß innerhalb 3 Tagen beim Vorstände geschehen.

**§ 20.**

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt ein Eintrittsgeld von 2 Mark. Außerordentliche Mitglieder entrichten bis zu ihrer Selbstständigwerdung resp. bis zu ihrer Verheiratung ein solches von 3 Mark.

Eine nochmalige Ballotage findet nicht statt.

**§ 21.**

Jedes ordentliche Mitglied hat jährlich einen Beitrag von 4 Mark zu zahlen, welcher vierteljährlich im Voraus zu entrichten ist.

**§ 22.**

Mitglieder, welche im Laufe des Vierteljahres eintreten, haben den Quartals-Beitrag nachzuentrichten.

**§ 23.**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Wahl zum Vorstand oder Ausschußmitgliede anzunehmen, sobald es nicht

- a) in den drei vorigen Jahren bereits in der betreffenden Stellung fungierte,
- b) das 60. Lebensjahr überschritten hat,
- c) Ablehnungsgründe angiebt und auf Erfordern bescheinigt, deren Gewichtigkeit vom Ausschuß anerkannt wird.

**§ 24.**

Wittwen und Auszügler müssen in der Gesellschaft als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie nicht einer Familie angehören, in der bereits eine Person als ordentliches Mitglied der Gesellschaft angehört. Auch müssen sich eben Angeführte eines guten Rufes erfreuen.

Alleinstehende Wittwen verstorbener Mitglieder haben. freien Zutritt.

**§ 25.****Vergnügungen.**

Zur speciellen Leitung einzelner Vergnügungen werden von der ordentlichen Generalversammlung alljährlich aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gewählt

- a) ein Theatervorsteher,
- b) ein Musikdirigent,
- c) ein Tanzvorsteher.

**§ 26.**

Fremde, d. h. Nichtmitglieder, können durch Mitglieder jederzeit eingeführt werden, sobald sie auswärts wohnen; müssen aber dem Vorstande vorgestellt werden. Auch hat der Vorstand das Recht, Einladungen ergehen zu lassen. Fremde sind in eine zu diesem Behufe gefertigte Liste einzutragen.



## § 27. Auflösung der Gesellschaft.

Wird durch die Generalversammlung (§ 16) die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist das vorhandene Vermögen gleichmäßig unter die derzeitigen ordentlichen Mitglieder zu verteilen.

Gegen vorstehende Statuten der Gesellschaft zum „Wierathal“ besteht ein polizeiliches Bedenken nicht.

Altenburg, den 24. April 1893.

(L. S.) Herzogliches Landratsamt.

Dr. Stöhr.

*(Quelle: kleines gedrucktes Heft, etwa A5, Druck von E. Kästner in Waldenburg, gefunden bei Frau Harnisch in Harthau)*

---

## Leistungen an den „Gutsauszügler“ (1779, Tettau)

Jacob Schnabel behielt sich, als er das Gut, Matths genannt, an seinen Stiefsohn Jacob Schnabel verkaufte, für sich und seine Frau folgenden „Auszug“ vor:

Die beste Eiche und Fichte aus dem Holze. Freie Herberge, Wäsche waschen, backen, kochen, Licht und Ofenheizen umsonst, die halbe Stube hinterm Ofen, ein Bette und Tisch dortselbst, eine Kammer über der Stube. Sollten sich Verkäufer und Käufer nicht vertragen und der Verkäufer ausziehen, waren alle Jahre 2 Thaler Hauszins zu zahlen. Der „Auszug“ war hinzuschaffen, wo der Verkäufer hinzog. Der Auszug bestand aus folgenden Leistungen: 1 ½ Scheffel gutes Korn, Glauchauer Maß, 1 Scheffel Gerste, 2 Maß gutes Weizenmehl, das Getreide war zum Mahlen in die Mühle zu schaffen und jährlich zu reichen. 25 Pfund Schweinefleisch zur Kirmes oder Weihnachten. 5 Pfund Schweinswurst, 1 Pfund Leberwurst, 2 Fäßchen Butter von Walburgis bis Michaelis aller Wochen 1/2 Pfund Butter. 1 Kanne Buttermilch bei jedem Butterschlagen. Alle Sonntage wollte der Verkäufer selbst eine Kuh melken und die Milch behalten, 1 Schock Hühnereier, 4 Schock Kuhkäse, ½ Schock Ziegenkäse. 1 Scheffel Erdäpfel, ½ Schock Krauthäupte, 2 Kleinbeete, 1 Kanne Rahm, 1 Nösel Quark, 2 Butterwecken, 10 Reibekäse, alle Pfingsten und zur „Kirmse“. Den 4. Teil vom erbauten Gemüse, 1 Schock Reisig, 3 Ellen lang, 2 Maß Lein mit zu säen; der Käufer bekam aber von der Ernte die 2 Maß zurück.

*(Quelle: Fritz Resch: Unsere Dorfheimat, Pickenhahn Glauchau, 1939, Seite 132)*

## Zwei Strafbescheide in der NS-Zeit in Tettau (verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen, Betätigung als Bibelforscher)

An den Herrn Landrat in Glauchau  
f. d. Pol. Behörde Tettau.

Glauchau, den 8. November 1940

### Mitteilung

nach § 11 der AV. vom 21. 5. 1935 (Amtliche Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 8)

### in der Strafsache

gegen

die Landarbeiterin Frieda Martha Berger geb. Müller  
geboren am 9.4.1899 Planitz b. Zwickau/Sachs  
wohnhaft in in Tettau b. Meerane/Sachs. Nr. 21.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am 1.11.1940

durch Urteil des Amtsgerichts Glauchau, Aktenzeichen Ds 17/40.

wegen verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen.

auf Grund von § 4 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der  
Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939 (RGBl. I S. 2319)  
in Verbindung mit § 1 der VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom  
11.5.1940 (RGBl. I S. 769)

zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten.

Über den Herrn Amtshauptmann in Glauchau  
an den Herrn Bürgermeister in Tettau

Freiberg/Sa., den 31. März 1937

### Mitteilung

nach § 11 der AV. vom 21. 5. 1935 (Amtliche Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 8)

### in der Strafsache

gegen den Landarbeiter Fritz Albin Schnabel  
geboren am 7.4.1898 in Tettau,  
wohnhaft in Tettau Nr. 27.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am 5. März 1937.

durch das Sondergericht Freiberg/Sa., Aktenzeichen KMS/SG 87/37

wegen Betätigung als Bibelforscher,

auf Grund von § 4 der VO. vom 28.2.1933.

zu 8 Monaten Gefängnis; 4 Mon, UHaft angerechnet; Strafantritt: 5.3.1937, verb. d.  
Strafe im Ger.-Gef. Brand-Erbisdorf.

# Übernahme-Protokolle beim Eintritt des Bauern Walter Berger in die LPG „Vorwärts“ Schönberg (1958)

(Quelle: Dokumentensammlung der Familie Elke Kern, Schönberg)

20.7.1958

## Übernahmeprotokoll für Inventarbeiträge

Name des übergebenden Genossenschaftsmitgliedes  
Walter Berger, Schönberg

Eingebrachte Bodenfläche 29,81 ha - .50 = 29,31 ha LIF

Einzubringender Inventarbeitrag laut Statut 20517,- DM  
Bisher geleisteter Inventarbeitrag 22585,- DM

Heute wurde folgendes Inventar eingebracht:

| Lfd. Nr. | Anzahl | Bezeichnung             | Wert in DM | Konto |
|----------|--------|-------------------------|------------|-------|
| 1        | 2      | Pferde                  | 3300,-.    | 030   |
| 2        | 15     | Kühe                    | 11700,-    | 0330  |
| 3        | 8      | weibl. Jungrinder       | 3325,-     | 0340  |
| 4        | 5      | weibl. Nutzkälber       | 560,-      | 0340  |
| 5        | 1      | Futterbulle             | 120,-      | 0340  |
| 6.       | 3      | Muttersauen             | 615,-      | 036   |
| 7        | 4      | Nutzschweine            | 380,-      | 3108  |
| 8        | 7      | Läufer                  | 540,-      | 3108  |
| 9        | 12     | Absatzferkel            | 450,-      | 3108  |
| 10       | -      | totes Inventar lt Liste | 1595,-     | 01    |

Gesamtwert: 22585,- DM

Abzug für von der Genossenschaft zu übernehmenden Kredit (99) -- DM

Abzurechnender Inventarbeitrag 20517,- DM

davon zusätzlicher Inventarbeitrag (92) 2068,- DM

noch zu leistender Inventarbeitrag -- DM

=====m= ==

gez. W. Berger

Unterschrift des Mitgliedes

gez. Bruno Kern

Unterschrift des Vors. der LPG

gez. LPG "Vorwärts"

Schönberg Unterschrift des Buchhalters (Kirchner)

## Abschrift

## Aufstellung

über

die Inventarschätzung in dem landw. Betrieb Walter. Berger, Schönberg

Herr Berger tritt mit seinem ca. 31 ha großen landw. Betrieb in die LPG «Vorwärts» in Schönberg ein. Deshalb ist das einzubringende Inventar zu bewerten.

Hiermit beauftragt: Der unterzeichnete landw. Sachverständige

Dr. Gerhard Fritzsching, Waldenburg.

Tag der Schätzung: 19. Juli 1958.

Bewertungsgrundlage: Preisanordnung Nr. 1011 - Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh - vom 26.4.1958.

**I. Lebendes Inventar:**2 Pferde:

1 Stute, Rotschimmel, Käte, 8 Jahre, Kbl. s.Z. G.K1.III,  
(leichte Deformation an den Hinterbeinen)

Besitzer versichert daß hierdurch die Leistungsfähigkeit nicht vermindert wird. 1300,-

1 Wallach, Rappe. 7 Jahre. Kbl. s.Z. G.K1. II

2000,-

Für beide Pferde wird vom Besitzer versichert: fromm und zugfest, frei von Gewährmängeln.

15 Kühe:

- |     |           |         |
|-----|-----------|---------|
| 1.  | Drossel,  | 11 Jhr. |
| 2.  | Rita,     | 10 Jhr. |
| 3.  | Lotte,    | 9 Jhr   |
| 4.  | Fink,     | 7 Jhr,  |
| 5.  | Nelly,    | 7 Jhr.  |
| 6.  | Carole,   | 7 Jhr.  |
| 7.  | Senta,    | 6 Jhr:  |
| 8.  | Bärbel.   | 6 Jhr.  |
| 9.  | Sofie,    | 6 Jhr.  |
| 10. | Suse,     | 5 Jhr.  |
| 11. | Blume,    | 4 Jhr.  |
| 12. | Amsel,    | 3 Jhr.  |
| 13. | Schwarze, | 3 Jhr.  |
| 14. | Morle,    | 3 Jhr.  |
| 15. | Tulpe,    | 4 Jhr.  |

Weibliche Jungrinder:

1. Hauptmann, vor 4 Monaten gedeckt, 7,75 Ztr.

2: Herta, Nr. 34397, vor. 2 Monaten gedeckt, 8,75 Ztr.

3. Nr, 49007, 1 3/4 Jahr, ca. 6,75 Ztr.

4. Nr. 50034, 1,5 Jahr, ca. 5,25 Ztr.

5. Nr. 50035, 1 1/4 Jahr ca. 4 Ztr.

6. Nr. 50880, ca. 2,25 Ztr. 175.-

7. Nr. 50817-, ca. 2,5 Ztr. 175,-

8. ca. 7 Monate alt, ca. 3 Ztr. 225,-

5 weibliche Nutzkälber:

Absatzkälber, zusammen ca. 5 Ztr. 400,-  
 2 Saugkälber, zusammen ca. 2 Ztr. 160e.

1 Futterbulle: ca. 2,25 Ztr. 120,-

26 Schweine:

1 Muttersau, trägt zum 2. Wurf, Gewicht ca. 2,20 Ztr.  
 1 ältere Muttersau, ca. 2,20 Ztr. 175,-  
 1 " " 2,70 Ztr. 220,-  
 4 Nutzschweine, zusammen 4,20 Ztr. 380,-  
 7 Läufer, zusammen ca. 6 Ztr. e40,-  
 12 Absatzferkel, zusammen 370 Pfund 88450f

Sa. lebendes Inventar 20990,- DM

**II. Totes Inventar:**

2 schwere Leiterwagen 400,-  
 1 Gabelheuwender 40,-  
 1 Holzwalze, 3-teilig, Durchmesser des Körpers = 90,-  
 1 Streichflug (Schwanenhals) 15,-  
 1 Igel mit Häufelkörper 25,-  
 1 fahrbare Jauchepumpe mit 2,5 PS-Motor (fast neu)  
 Anlasser, Kabel und 2 Schläuchen 300,-  
 1 el. Motor, gekapselt, 7,5 PS (Sachsenwerk) 350,-  
 1 Haferquetsche 200,-  
 2 Pferdegeschirre, komplett 100,-  
 6 Milchkannen, davon 2 nach 1945 75,-

Sa. totes Inventar 1595,- DM  
 hierzu lebendes Inventar 20990,- DM

Wert des gesamtem Inventars 22585,- DM

=====

**III. Vorräte; ca. 300 Ztr. Heu**

Anmerkung: Sämtliche Preise der Nutztiere gelten vorbehaltlich der Nutztauglichkeit. Sollte sich durch die tierärztliche Untersuchung ergeben, dass die Voraussetzung nicht vorliegt, gilt der Nettoschlachterlös oder ein entsprechend niedrigerer Preis.

Der Eintritt in die LPG erfolgte am 15.7.58.

Die überlieferten Teilmengen tierischer Produkte gehen zu Gunsten von Herrn Berger.

Waldenburg, 20.Juli 1958.

gez. Dr. Gerhard Fritzsching / Anerkannter landw. Sachverständiger

# Das Quellgebiet der Wyhra

## Von Fritz Resch

Die Wyhra, ein Flübchen, das in Westsachsen sein Quellgebiet hat, berührt im oberen Lauf u. a. das sächsische Dorf Oberwiera und das benachbarte thüringische Dorf Niederwiera. Von dort fließt die Wyhra wieder auf sächsischem Boden auch an dem Dorfe Wyhra bei der Stadt Frohburg vorbei. Die Wyhra vereinigt sich zwischen Kleinzössen und Hain mit der Pleiße, die unterhalb Leipzigs in die Weiße Elster fließt. Diese mündet zwischen Merseburg und Halle in die Saale, die unterhalb Saalhorn, südöstlich von Barby, in die Elbe fließt, die ihr Wasser der Nordsee zuführt.



Bereits 1105 soll die Bezeichnung fluvius Wira, d. h. Fluß Wyhra (Wiera) urkundlich auftreten. (1)

Die nächste, uns bekannt gewordene Erwähnung der Wyhra geschieht in der Urkunde des Königs Konrad III. v. 3. 1143, als er dem Kloster Bürgel 100 Königshufen Land schenkte, auf dem ein Jahr später das Nonnenkloster Remse errichtet worden ist. In der Grenzbeschreibung des Gebietes werden als Grenzen die Namen einiger Bäche in slawischer Sprache angegeben. Als ein Grenzbach ist dabei vermerkt: „minor Wyraw“, das heißt die „kleine Wyhra“. Die Urkunde von 1143 ist in ihrer Echtheit angefochten worden. Sie ist nur in 2 Abschriften aus dem 15. und 16. Jahrhundert erhalten. Schlesinger gibt jedoch an, daß die vorgebrachten Gründe die Echtheit der Urkunde nicht erschüttern können. (2)

Das Dorf Wyhra bei Frohburg schenkte am 15. Januar 1286 Friedrich I. von Schönburg mit Zustimmung seiner Erben (5 Söhnen) mit Gerichten und allen Zugehörungen (Feldern, Wiesen usw.) seinem Hauskloster Geringswalde (3)

Die Dörfer Ober- und Niederwiera bei Waldenburg werden 1349/50 (4) urkundlich „Wyhra“ genannt, 1374 „Zu der Wyhra“. (5)

Im 15. Jahrhundert tritt die Bezeichnung Ober- und Niederwiera in der verschiedensten Schreibweise der Ortsnamen auf (Obirwyhra, Nidderwira usw.).

Außer unserm Flübchen Wyhra mit den Dörfern Wyhra, Ober- und Niederwiera gibt es noch einen Ort und Fluß Wiera in Hessen-Nassau.



Nach Hey (6) soll der Flußnamen Wyhra altslawisch viru heißen und Quelle, auch Wassersprudel, bedeuten. Die Dörfer Wyhra bei Borna und Ober- und Niederwiera wären nach dem Flußnamen benannt.

Hey nimmt also an, daß der Flußnamen slawischen Ursprungs ist. Diese Annahme ist von anderen Forschern bestritten worden. Walter Schlesinger gibt an, es sei möglich, daß Wyhra ein germanischer Ortsnamen ist. (7)

Heinze-Cascorbi (Die deutschen Familien-Namen, Halle/Berlin 1933), gibt Seite 523 an, daß die Ortsnamen „Wiera“ und „Wieren“ vom mittelhochdeutschen wuor(e) oder wüer(e) abstammen, welche Wörter „Wasserdamm“ bedeuten. Abgeleitete Familiennamen seien z. B. Wierer und Wührer, auch Wuhrmann. Mundartlich werden unser Ober- und Niederwiera genannt: Ober- und Niederwiere.

Oberwiera ist ein sehr alter Rittersitz. Noch heute ist ein Teil des Rittergutes vorhanden. Nach dem wertvollen Lehnbuch des Markgrafen Friedrich von 1549/50 besaß um diese Zeit Herr Friedrich von Schönburg die Dörfer Wyra, Ziegelheim usw. als markgräfliches Lehen. Möglich ist es, daß vordem die Herren von Wira Lehnsinhaber von Oberwiera waren. In einer Urkunde des Burggrafen Erkebert von Starkenberg v. J. 1254, in der er das Dorf Crossen bei Zwickau an das Kloster Grünhain bei Schwarzenberg abtritt, wird als Zeuge mit genannt: Conradus de (= von) Wira. (8) Daß er ein Slave gewesen ist, dürfte nicht angenommen werden. Ein

slawisches Adelsgeschlecht deWira hat es früher allerdings gegeben. Es fehlt aber bisher der urkundliche Nachweis, ob dieses Geschlecht auf Oberwiera gesessen hat.



Wir kommen nun zu der Frage: An welchem Orte entspringt die Wyhra? Schumanns Lexikon (9) vom Jahre 1820 gibt Seite 718 an: „Die Wyhra, ein geringes Wasser, entspringt südlich von Oberwiera bei Breitenbach.“

Vor 50 Jahren wurde uns in der Schule zu Waldenburg im heimatkundlichen Unterricht erzählt, die Wyhra entspringe im oberen Teile des „Forstes“ in Waldenburg, etwa 500 Meter unterhalb (westlich) vom Forstgute. Die Bauern und Einwohner von Oberwiera aber behaupten, die Wyhra entspringe in der Flur Oberwiera, auf einem Felde des Bauers und jetzigen Bürgermeister Bock. Dort sei eine Quelle, die stark fließe.

Wir hatten bereits erwähnt, daß 1143 als Grenzbezeichnung „minor Wyraw“ angegeben wird, also die „kleine Wyhra“. Darunter ist der Wickersdorfer Bach zu verstehen. Weiter ist als Grenzbezeichnung angegeben der slawische Namen „Drosischina“. Nach Bönhoff soll unter diesem Namen der Neukirchener Bach zu verstehen sein. (10)

Schlesinger (11) berichtet: „Dagegen scheint mir unter Drosischina der Neukirchener Bach im Oberlauf, aber nicht dessen östlicher, am Klosterholz entspringender Quellbach, sondern der westliche, der die Flur Breitenbach von der Flur Pfaffroda trennt, gemeint zu sein. Auf diese Weise würde letzteres Dorf mit zum Klostergebiet zu rechnen sein.“ (12) Pfaffroda war allerdings, soweit bisher ermittelt wurde, kein zum Kloster Remse gehöriges Dorf. Schlesinger nimmt aber an, daß es aber einmal ein solches gewesen ist. Es schließe auch der Ortsname Pfaffroda auf Rodung in geistlichem Auftrage.

Wir haben nun einmal von der Quelle zu Oberwiera aus den Lauf der Bach nach den anderen Quellen zu verfolgt. Das Ergebnis ist folgendes: Die Wyhra findet man anfänglich in zwei Bächen: der eine entspringt an der Westecke des Klosterholzes bei Remse. Der andere Bach ist das Abfallwasser des Teiches vom Vorwerk Breitenbach. Beide Bäche vereinigen sich etwa in 500 Meter Entfernung vom Vorwerk Breitenbach. Der Bach fließt nun durch Neukirchen, wird hier Neukirchener Bach genannt (früher Drosischina) und bildete früher die Grenze zwischen dem Dorfe Neukirchen (altenburgischen Anteils) und dem Dorfe Neukirchen (sächsischen Anteils). Unterhalb Neukirchen, in der Wickersdorfer Flur, erhält der Bach einen Zufluß durch ein Bächlein, das auf der Flur Kleinchursdorf entspringt. In den nunmehr wasserreichen Bach mündet zunächst zwischen Neukirchen und Wickersdorf der aus dem Waldenburger „Stadtforst“ zufließende Bach ein und dann bei den „Holzhäusern“ in Oberwiera der Wickersdorfer Bach (ehemals „minor Wyraw“ genannt), der früher die Grenze zwischen den Dörfern Wickersdorf sächsischen und altenburgischen Anteils bildete. Der Wickersdorfer Bach hat seine Quelle auf dem früheren sächsischen Anteil.

Der wiederum verstärkte Bach fließt nun als Grenzbach zwischen Sachsen und dem ehemaligen Herzogtum Altenburg in der Richtung Ober- und Niederwiera weiter. Zwischen den beiden Dörfern erhält der Bach, der nun bestimmt Wyhra genannt werden kann, weiteren Zufluß. Ein Bach kommt von der oberen Flur Oberwiera und erhält mitten im Dorfe Oberwiera den Zufluß eines Baches, der etwas weiter entlegen auf der Flur Oberdorf in der Nähe dieses Dorfes entspringt.

Von Niederwiera aus fließt dann die Wyhra weiter nach Röhrsdorf, Heiersdorf, Hinteruhlmansdorf usw.



Die Landkarten Sachsens geben keinen genauen Anhaltspunkt von der Wyhraquelle. So z. B. die älteste kartographische Landesaufnahme von Sachsen des Majors Aster vom Jahre 1798, der 1819-60 erschienene Oberreitsche Atlas von Sachsen und das Meßtischblatt Sektion Glauchau Nr. 94 vom Jahre 1874. Auf diesen Landkarten befindet sich kein Zu- und Abfluß vom Vorwerksteiche zu Breitenbach. Nach dem Meßtischblatt Nr. 94 vom Jahre 1909 mit Nachträgen vom Jahre 1920 hat aber der Vorwerksteich einen Zufluß durch einen Bach, der

etwa 500 Meter westlich vom Teiche entspringt. Auch der Abfluß vom Teiche ist eingezeichnet. Die Geologische Spezialkarte Sachsens Sektion Glauchau-Waldenburg Nr. 94 vom Jahre 1900 gibt nur den Abfluß an. Nach der von A. Herrich entworfenen Generalkarte von Sachsen (Verlag Carl Flemming in Glochau, etwa vor 40 Jahren erschienen) ist als Anfang der Wyhra Breitenbach angegeben.

In Georg Langs kleinen Hand-Atlanten für Heimat- und Vaterlandskunde, Metz 1884, ist in der Fluß- und Gebirgskarte die Wyhraquelle zwischen Meerane und Glauchau eingezeichnet, also vermutlich wieder die Gegend von Breitenbach. Die letzten zwei Landkarten sind jedoch nicht ausführlich gehalten.

Andreas Allgemeiner Handatlas (Bielefeld und Leipzig, 1893) gibt auf Tafel 25/26 C 3 als Quelle der Wyhra das Dorf Oberwiera an.



Die Frage, an welchem Orte die Wyhra entspringt, ist nun schwer zu beantworten. Soviel uns bekannt ist, ist bisher eine behördliche oder amtliche Feststellung der Wyhraquelle nicht erfolgt.

Eigentlich müßte man annehmen, daß bei Flüssen die am weitesten zurückliegende Quelle die tatsächliche Flußquelle ist. Das ist aber nicht immer der Fall.

Wir erinnern nur an die Donauquelle in Donaueschingen am Schloßgarten, an der wir voriges Jahr gerastet haben. Spärlich quillt in einem Wasserbecken das Quellwasser hoch, fließt durch den Schloßgarten und dort am Rande in die ziemlich breite und wasserreiche Breg, die sich unterhalb Donaueschingen mit der Brigach vereinigt hat. So hat man also oft willkürlich die Quellen großer deutscher Flüsse bestimmt.

Viele Flüsse entspringen in mehreren Quellen, z. B. auch unsere Zwickauer Mulde, die zwei Quellen im Walde bei Schöneck hat: die Rote Mulde und die Weiße Mulde.

Wir müssen die Frage, an welchem Orte die Wyhra entspringt, unbeantwortet lassen, da wir uns nicht anmaßen können, eine von den sieben Bachquellen, durch deren Wasser die Wyhra im Oberlauf gebildet wird, als Wyhraquelle zu bezeichnen. Die „Kleine Wyhra“ befand sich nur innerhalb der Flur Wickersdorf. Da nun das Wasser der starken Quelle bei Oberwiera diesem Bach zufließt, heißt von Oberwiera ab das Fließchen Whyra.

Sonach dürfte die Quelle bei Oberwiera die Quelle der Wyhra sein. Das Fließchen gab dem Ort den Namen, wohl auch dem ersten Grundherrn des Dorfes Wyhra. Auch Wyhra bei Frohburg ist nach dem Fließchen benannt, wie wir schon erwähnten.



### **Quellenverzeichnis:**

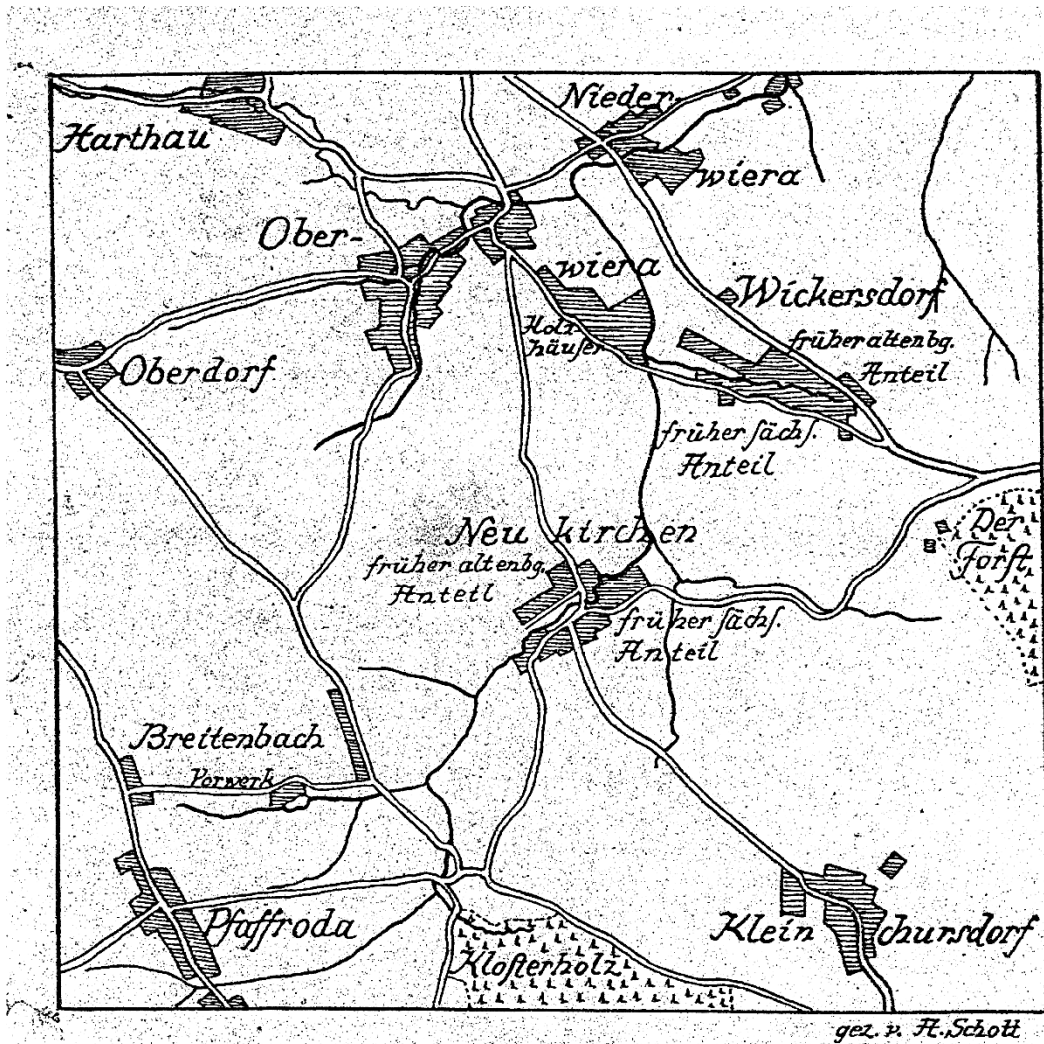
- (1) Neue Sachs. Kirchengalerie Ephorie Glauchau, Leipzig 1910, Sp. 1150. Leider fehlt die Angabe der Urkunde.
- (2) Schlesinger, Walter: Die Schönburgischen Lande bis zum Ausgang des Mittelalters. Dresden, 1935, 6. 53.
- (3) Tobias, C. A.: Regesten des Hauses Schönburg vom urkundlichen Auftreten desselben bis zum Jahre 1326. Zittau 1865, 6. 25; Schönburgisches Urkundenbuch (Privatdruck 1901) Bd. I, Nr. 70.
- (4) Lippert, W., und Beschornar, H.: Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen 1349/50. Leipzig 1903.
- (5) Mitschke, P.: Urkundenbuch von Stadt und Kloster Bürgel. Gotha 1895, Nr. 259.
- (6) Hey, Gustav: Neue Sächs. Kirchengalerie w. o., Sp. 1150.
- (7) Schönburg. Hauskalender, Waldenburg 1930, 6. 45.
- (8) Enderlein, Lothar: Kloster Grünhain, Schwarzenberg, 1935, 6. 91 und 178.
- (9) Schumann, A.: Vollständiges Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen. 13 Bände. Supplement von A. Schiffner, Zwickau 1814, 33.



(10) Neues Archiv für Sächs. Geschichte, Bd. 27. Seite 1 ff.

(11) Schönburgische Lande, S. 54.

(Der vorstehend wiedergegebene Artikel des renommierten Heimatforschers Fritz Resch erschien etwa 1940, er lag nur als Fotokopie vor, die Quelle ist nicht exakt festzustellen, JKrause)



### Das Quellgebiet der Wyhra

(Zum gleichen Artikel von Fritz Resch)

## Exkurs

# Wo liegt die Quelle des Flüsschens Wiera?

Unstrittig ist wohl, dass der Name Wiera für das Flüsschen ab da gilt, wo der aus Neukirchen kommende Bach (Hermsbach?) und der Bachlauf vom Sportplatz Oberwiera her auf der Wiese vor Niederwiera zusammenfließen.

Bis dahin hat der Bach aber 3 und mehr Zuflüsse.

Welcher ist dann die „richtige“ Wiera?

### a) Urkundenbelege

Erster Hinweis:

„**Oberwiera** liegt dicht an der altenburgischen Grenze am linken der drei Quellbäche der Wiera.“ (Kirchengalerie Glauchau, 1910, S.723)

Zweiter Hinweis:

„**Oberwiehra, Oberwyhra** ... liegt in hübscher Hügellage da, wo die Wiehra sich aus den von Hartha, Neukirchen und den Pfaffröder Fluren herabkommenden Bächlein sammlet.“ (Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des Königreiches Sachsen, von Albert Schiffner, 1839, S.505)

Dritter Hinweis:

„**Neukirchen** ... von den 150 Einwohnern ... wohnt die größere Hälfte rechts von dem durch die Ortschaft fließenden Wierabach ...“ (Kirchengalerie Glauchau, 1910, S. 623)

Vierter Hinweis:

„**Zum Rhoda** ... Hier entspringt, freilich fast unbemerkbar, der Fluß Wyhra. (Kirchengalerie Herzogtum Sachsen- Altenburg, 1848, S.147)

Fünfter Hinweis:

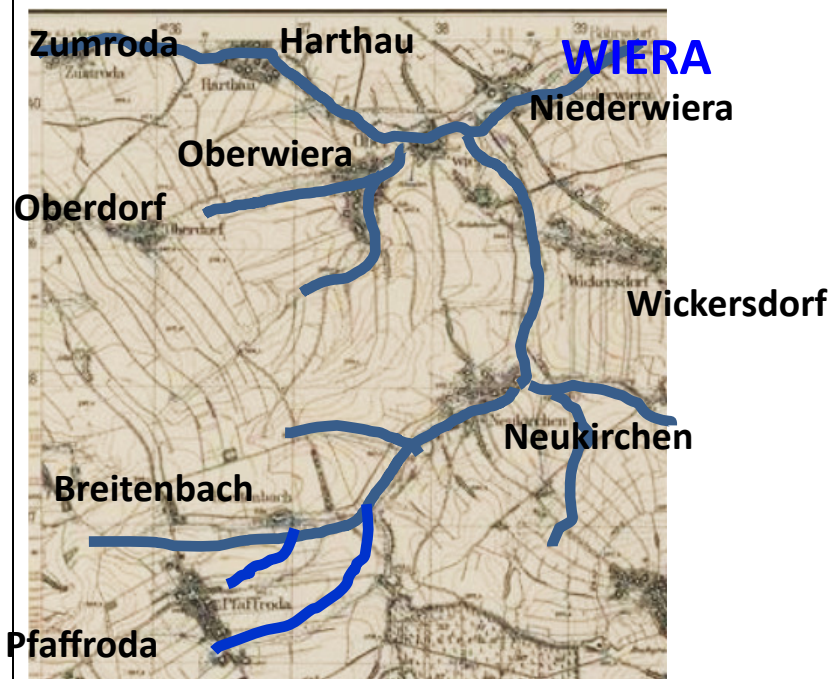
„**Breitenbach** ... begreift nebst dem Vorwerke 2 Häusergruppen, östlich und westlich von jenem auf einer Hochebene nächst der Wiehra-Quelle ... (Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des Königreiches Sachsen, von Albert Schiffner, 1839, S.233)

## b) Kartenbelege:

Messtischblätter Sachsen (1874 bis 1940), hier ausgewählt Blatt 94:

<http://www.deutschefotothek.de/cms/kartenforum-sachsen-messtischblaetter-alt.xml>

Bachläufe, die zum Einzugsgebiet der Wiera gehören:



Erst ab 1926 gibt es auf dem Messtischblatt die Bezeichnungen Hermsbach und Hermsdorf (Verweis auf ein schon lange untergegangenes Dorf südöstlich von Pfaffroda)